



Begründung/ Erläuterungsbericht

**Bebauungsplan Nr. 282-1
„Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“ und
23. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Parallelverfahren**

Verfahrensstand: Satzung

STADT VIERNHEIM

Bebauungsplan Nr. 282-1 „Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“- 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Begründung/Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung...	4
2	Variantenprüfung, Standortabwägung	4
3	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	8
4	Vorgaben übergeordneter Planungen	9
4.1	Regionalplan Südhessen	9
4.2	Einheitlicher Regionalplan	10
5	Schutzgebiete	10
6	Bisheriges Planungsrecht	11
6.1	Darstellung im Flächennutzungsplan.....	11
6.2	Bestehende Bebauungspläne.....	11
6.3	Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes / Parallelverfahren	11
7	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation – Ableitung von Planungszielen für den Bebauungsplan	12
7.1	Vorhandene Nutzungen.....	12
7.2	Vorhandene Erschließung und technische Infrastruktur	14
7.3	Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft.....	15
7.4	Bodenschutz	16
7.5	Grundwasserschutz	16
7.6	Kampfmittel	17
7.7	Immissionsschutz	17
7.8	Denkmalschutz	19
8	Inhalte des Bebauungsplanes	19
8.1	Art der baulichen Nutzung	19
8.2	Maß der baulichen Nutzung/Bauweise	19
8.3	Überbaubare Grundstücksfläche	19
8.4	Flächen für Stellplätze	20
9	Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft	20
10	Artenschutz.....	22
11	Klimaschutz	22
12	Bodenordnung	23

13	Umweltbericht	23
13.1	Beschreibung des Vorhabens.....	23
13.2	Rechtliche Restriktionen und übergeordnete Planungen	23
13.3	Bestandsanalyse	24
13.4	Auswirkungsanalyse	26
13.5	Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung.....	27
13.6	Wechselwirkungen, Kumulation.....	28
13.7	Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	28
13.8	Umgang mit Emissionen, Abfall und Abwasser	29
13.9	Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
13.10	Hinweis zum Monitoring.....	30
13.11	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	30
13.12	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	30
13.13	Zusammenfassung	30

1 Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplanänderung

Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Neubau der Kindertagesstätte. Der Planungsträger für die Planung ist die Stadt Viernheim. Vorgesehen ist der Neubau des Kindergartens auf einer Grundstücksfläche die der Stadt Viernheim kurzfristig zur Verfügung steht.

Aufgrund steigender Geburtenzahlen kann in Verbindung mit der Bereitstellung von Integrationsplätzen der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab 3 Jahren nicht über das gesamte Jahr gewährleistet werden. In einer Information des Sozialamtes wurde zudem auf den bestehenden Bedarf an mehr Ganztagsplätzen und Betreuungsangeboten im U3 Bereich hingewiesen. Die neue Kindertagesstätte sollte zur Deckung des Bedarfs nach Möglichkeit zum 01. September 2017 in Betrieb gehen können.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung am 07.09.2015 mit dem Sachverhalt befasst und die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zum Neubau einer Kindertagesstätte zu unterbreiten (Baugrundstück und Bauart). Das Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung hat im Vermerk vom 01.03.2012 mögliche Standorte für den Bau einer Kindertagesstätte unter verschiedenen Aspekten eingeschätzt. Unter Würdigung der fachlichen Beurteilung wurde der gegenständliche Standort ausgewählt.

2 Variantenprüfung, Standortabwägung

Ziel des Bebauungsplanes ist die zeitnahe Realisierung einer kombinierten Kindertagesstätte/U3 Einrichtung. Benötigt werden etwa 2.500 - 3000 m² Fläche. Da die Realisierung bereits 2017 erfolgen soll wurden für die durchgeführte Alternativprüfung nur Standorte aufgeführt, die diese Flächengröße aufweisen und zeitnah verfügbar sind. Der Bedarf ergibt sich aus der Gesamtstadt. Im Zuge der demografischen Entwicklung sind im Stadtgebiet Verteilungseffekte zu erwarten, daher wird bei der Standort-suche insbesondere auch der Aspekt der *gesamträumlichen Abdeckung* für das Stadtgebiet berücksichtigt. Da ein kleinräumiges Vorhabenbezogenes Baurecht geschaffen wird, werden seitens der Stadt keine regionalplanerischen Auswirkungen erwartet. Die räumliche Einbindung in die im Regionalplan ausgewiesenen Zuwachsflächen ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse im Bestand und der derzeit veranlassten planerischen Voruntersuchungen (Wohn- und Gewerbeentwicklungskonzept) zeitnah nicht zu realisieren.

Entsprechend der Standorteigenschaften sind die einzelnen Flächen in der Tabelle 1 aufgeführt und bewertet. Entscheidend für eine positive Bewertung sind hierbei die Eigenschaften: Einbindung in die Stadt (Erreichbarkeit), Erschließung, Nutzungsträgigkeit, räumliche Abdeckung, Flächenverfügbarkeit und Baurechtsschaffung.

Insgesamt wurden 5 Standorte untersucht. (siehe Abb.1)

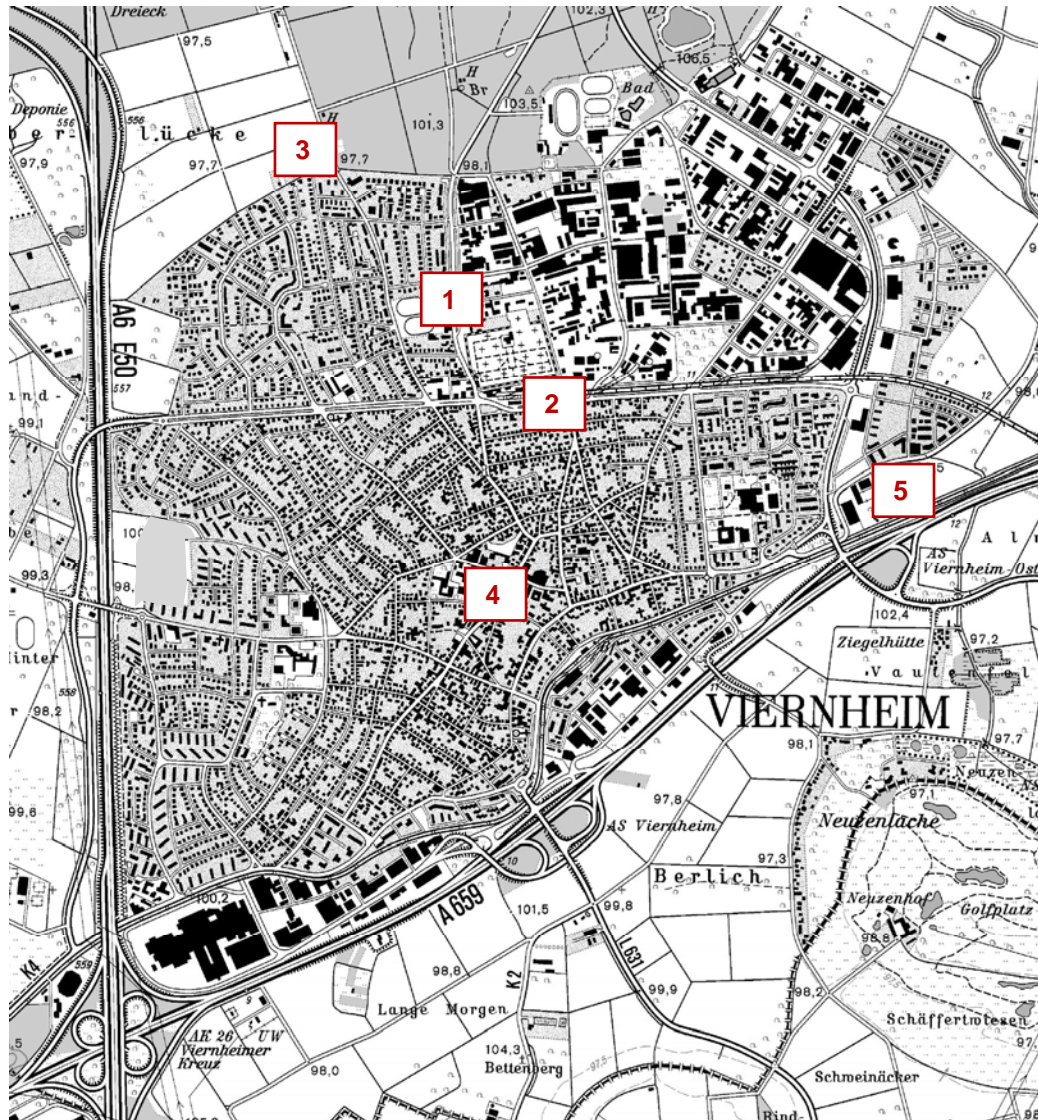


Abb. 1: Übersicht zur Lage der Standorte

Im Ergebnis der Standortvergleiche (Tabelle 1) wurde der Standort 1) insgesamt am besten bewertet. Allerdings ist aufgrund des Zeitdrucks eine verträgliche Lösung für die Vereinsnutzung schwer möglich. Grundsätzlich möchte man auch den wohnortnahen weitgehend akzeptierten Standort in seiner Gesamtheit erhalten.

Daher wurde für den Standort 5) nochmals eine Verschiebung hin zur Walter-Gropius Allee untersucht, um die Auswirkungen der Autobahn A659 zu minimieren. Hier konnte in mit den Eigentümern eine entsprechende Vereinbarung erreicht werden. Der nun geplante Standort direkt südlich an der Walter-Gropius Allee erreicht in Bezug auf die angrenzenden und bestehenden Nutzungen ebenfalls eine positive Bewertung. Er wurde daher abschließend ausgewählt, auch wenn er eine städtebauliche Randlage darstellt.

Die mögliche Alternative einer 0 Variante, dem Verzicht auf das Vorhaben besteht nicht, da die Stadt Viernheim die gesetzlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von entsprechenden Betreuungsplätzen im Bereich Kindergarten/ U3 erfüllen muss und will. Eine Erweiterung bestehender Einrichtungen kommt aufgrund der Lage, Ausnutzung der Grundstücke und Anzahl der Gruppen in den bestehenden Kindergärten nicht in Betracht.

Tabelle 1: Standorte und Bewertung

	1) Grundstück Gelände TSV (Anschluss Ru- dolf-Harbig-Halle)	2) Grundstück TiB-Gelände und Kreisel Wasserstraße	3) Bereich neuer Friedhof, Flur 18 Nr. 193/1,	4) Pfarrgarten St. Aposteln	5) Bereich Eissporthalle, Flur 62 Nr. 50
Größe	2.500m	2.500m ²	3.184 m ²	2.500m ²	3.300 m ²
Lage in der Stadt/ Erschließung	Integrierte Lage, sehr gute Erschließung	Integrierte Lage, sehr gute Erschließung, leichte Erreichbarkeit allgemein	Stadtrandlage, Erschließung durch Wohnsammelstraße	Kernstadt, eingeschränkte Anbindung für den Individualverkehr und begrenzte Parkmöglichkeiten	Stadtrandlage, sehr gute Erschließung ÖPNV, Erschließung über den städt. Parkplatz vor der Eissporthalle sowie den hinteren Bereich der MIS erfolgen
soziale Aspekte, wie altersgerechte fußläufige Erreichbarkeit	Selbständige fußläufige Erreichbarkeit (Kindergartenalter) aufgrund der Lage im Wohngebiet gegeben	Selbständige fußläufige Erreichbarkeit (Kindergartenalter) durch Lage an der Friedrich-Ebert-Straße (Haupterschließung) eingeschränkt	Selbständige fußläufige Erreichbarkeit (Kindergartenalter) aus dem Wohngebiet Viernheim West gegeben	Selbständige fußläufige Erreichbarkeit (Kindergartenalter) Lage in der Fußgängerzone gut, Andienung Pkw (Kinder U3 Bereich) nicht möglich	Selbständige fußläufige Erreichbarkeit (Kindergartenalter) aus dem Wohngebiet Bannholzgraben gegeben
räumliche Gesamtabdeckung	gute Lage in Bezug auf die räumliche Gesamtabdeckung des Stadtgebiets/ Überschneidung Kita Kirschenstraße	Sehr gute Lage in Bezug auf die räumliche Gesamtabdeckung des Stadtgebiets	räumliche Nähe zu den Kindertagesstätten Kirschenstraße 79 und Kinderdörfel Überschneidung	Nachbarschaft zur Kindertagesstätte Johannes XXIII. (je 3 Gruppen Kita/U3), Nähe Maria Ward	Sehr gute Lage in Bezug auf die räumliche Gesamtabdeckung des Stadtgebiets
Angrenzende und bestehende Nutzungen	Nutzungsverträglichkeit mit der Nachbarschaft Wohngebiet und Sportverein Bestand; Hartplatz	Nutzungsverträglichkeit mit Treff im Bahnhof (TiB), nördlich angrenzend Gewerbegebiet und südl. Friedrich-Ebert-Straße ggf. Einschränkungen baul. Aufwendungen notwendig	Aufgrund der Nähe zum Wald ergeben sich besondere Möglichkeiten für den Betrieb, Nachbarschaft Friedhof, Friedhofsruhe Bestand; Grünfläche	Nutzungsverträglichkeit mit der Nachbarschaft Kernstadt und Kirche Bestand; wichtiger Grünbereich in der Innenstadt, alter Baumbestand	Nähe zur BAB A 659 hohe Lärmbelastung, ggf. Einschränkungen bei der Ausrichtung des Gebäudes Bestand; ehem. Standort Wohncontainer
Verfügbarkeit	Grundstück nicht im städtischen Eigentum, langfristige Pacht für bestehende Vereinnutzung	Grundstück nicht im städtischen Eigentum, in Standortplanung Stadtwerke Viernheim GmbH eingebunden	In Standortplanung der Stadtbetriebe Viernheim (SVD) eingebunden, Eigentum SVD	Grundstück Eigentum der Kirche, Abstimmung zu Bau und Betrieb erforderlich	Grundstück nicht im städtischen Eigentum, Grundstück ist langfristig gepachtet für soziale Nutzungen, sofort verfügbar
Baurecht/ zeitnahe Realisierung	Innenbereich	Innenbereich	Bebauungsplan Nr.287, Festlegung „friedhofsnahes Gewerbe“, Änderung erforderlich	Bebauungsplan Nr. 248, Fläche für Gemeinbedarf“	Außenbereich, Flächennutzungsplan Sonderbaufläche „Sport & Erholung“, Anpassung FNP & B-Plan erforderlich
Gesamteinschätzung	++++ -,-	+++ -,-,-	+++ -,-,-	+++ -,- (+/-)	+++ -,-,-

Seitens des Landkreises durch die Fachbehörde Städtebau-, Bauordnungs- und Gestaltungsrecht wurde angeregt, in die Alternativenprüfung noch weitere Belange wie z. B. die der Landwirtschaft, den Naturschutzes, des Verkehrs, sozialer Bedürfnisse der Bevölkerung und der Stadtentwicklung aufzunehmen.

Die genannten Belange sind bereits in die Vorüberlegungen zur Standortwahl eingeflossen und sind teilweise in der Tabelle zusammengefasst dargestellt. Die nachfolgenden Aspekte werden hiermit ergänzt bzw. vertieft:

Naturschutz:

Bereits in den Vorüberlegungen wurden Standorte ausgeschlossen, gegen die offensichtlich Bedenken aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten bestanden. In der Beschreibung des Bestandes (Tabelle 1) wurde ggf. auf Aspekte des Naturschutzes hingewiesen.

Landwirtschaft:

In die Betrachtung wurden nur Standorte einbezogen, welche bereits durch ihre Lage oder die vorbereitende Bauleitplanung für eine bauliche Nutzung vorbereitet wurden. Bereits mit der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viernheim und der Ausweisung als „Sonderbaufläche Sport- & Erholung“ wurde für den Bereich einer anderen Nutzung Vorrang gegeben.

Stadtentwicklung:

Die Realisierung eines möglichen Standorts im Rahmen der von der Stadt anvisierten Entwicklung weiterer Wohnbauflächen am Bannholzgraben (dargestellte Zuwachsfächen Wohnen im Regionalplan) wurde ebenfalls im Vorfeld geprüft. Die Einbindung in die Gesamtplanung des Bereiches und die Schaffung der erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen sind in dem bestehenden engen Zeitrahmen nicht möglich. Die Stadt verfügt zwar an der Gebrüder Grimm-Allee über ein Grundstück, jedoch bedingt eine Anordnung direkt an der vorhandenen Infrastruktur Schwester-Paterna-Allee die enge Nachbarschaft zur bestehenden Kindertagesstätte Gänseblümchen mit 80 Plätzen. Sowohl hinsichtlich der angestrebten gesamtäumlichen Abdeckung als auch in Bezug auf die Ballung des zu erwartenden motorisierten Verkehrs ist diese Lage nicht zu befürworten. Weiterhin ist für diesen Bereich auch die verkehrliche Anbindung möglicher Zuwachsfächen zu prüfen. Der Standort wurde aufgrund der benannten Einschränkungen nicht in die tabellarische Auflistung übernommen.

Verkehr:

Seitens der Fachbehörde wurde weiterhin angemerkt, dass aufgrund der Lage am Ortsrand durch den Besuch der Kindertagesstätte erheblicher motorisierter Verkehr ausgelöst wird. Hierzu ist folgendes anzumerken; die Stadt Viernheim besitzt ein sehr kompaktes Siedlungsgefüge. Legt man die reine Wegstrecke zu Grunde sind daher fast alle Wege per Rad zu bewältigen. Berücksichtigt man nun die Nutzung-Kindertagesstätte (4 Gruppen Ü3/ 2 Gruppen U3), so ist für Altersgruppe U3 grundsätzlich mehr motorisierter Verkehr zu erwarten. Eltern die eine U3 Betreuung für ihre Kinder wahrnehmen, verbinden das Hinbringen/Abholen überwiegend mit der Fahrt zur Arbeit. Empirisch belegt ist ein hoher Pendlerüberschuss für die Stadt Viernheim. Dieses Einbinden in die Tagesverkehre steigert auch den Anteil des motorisierten Verkehrs bei der Altersgruppe U3. Der zu erwartende motorisierte Verkehr ist somit

überwiegend bedingt durch die Art der Nutzung und weniger durch die Lage im Stadtgebiet. Ein positiver Aspekt des gewählten Standortes ist die sehr gute Lage im Bezug auf die Abwicklung des zu erwartenden motorisierten Verkehrs und der Nutzung des öffentlichen Verkehrs für die notwendigen Anschlussfahrten. Der geplante Standort ist sehr gut an den ÖPNV angeschlossen. Die Andienung durch den motorisierten Verkehr ist unabhängig vom angrenzenden Wohngebiet Bannholzgraben über die Straße „Am alten Weinheimer Weg“ möglich. Zusätzlich können die Stellplätze an der Haltestelle des RNV genutzt werden. Von dort führt ein Fußweg zum geplanten Standort.

Die zu erwartenden Verkehre sind zeitlich begrenzt. Die besonders geschützten Nachtzeiträume sind nicht betroffen.

3 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Stadtrand von Viernheim und umfasst einen Bereich südlich der Walter-Gropius-Allee. Im Norden schließt das Baugebiet Bannholzgraben an; im Süden folgen die Bahnlinie der RNV (ehemals OEG) und im Westen schließen die Gebäude und Freiflächen der Metropolitan International School (MIS) und die Eissporthalle an.



Abb.2: Lage im Luftbild (Plangebiet rot umrandet)

Der Geltungsbereich wird begrenzt
Im Norden durch die Straßenparzelle der Walter-Gropius-Straße Flur 62, Nr. 383/7

Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks Flur 62, Nr. 53.
Im Süden die gedachte Fortführung der südlichen Grenze des Flurstücks Flur 62, Nr. 48/1 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstücks Flur 62, Nr. 53.
Im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks Flur 62, Nr. 48/1.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Viernheim, Flur 62 die Flurstücke 51 und 52 (jeweils teilweise).

4 Vorgaben übergeordneter Planungen

4.1 Regionalplan Südhessen

Im Regionalplan Südhessen ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Nach Grundsatz G10.1-11 ist in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für siedlungs- und gewerbliche Zwecke – sofern keine solchen „Vorranggebiete Planung“ in den Ortsteilen ausgewiesen sind – möglich. Da für den Bereich der Stadt Viernheim entsprechende Flächen im Kartenteil dargestellt sind, wäre eine Abweichung vom Regionalplan erforderlich.

Nach Prüfung der Aktenlage kann die Stadt Viernheim nachweisen, dass Sie für diesen Bereich bereits am 31.8.1981 mit Geschäftszeichen VI A4-93b02/05 (291)-1227/81 beim hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten eine Abweichung vom Regionalplan für die Darstellung einer Sonderbaufläche „Sport & Erholung“ (Sportzentrum östlich der L3111, Fläche 2) erwirkt hat.

„Für die in beiliegender Kartenskizze dargestellten Flächen 1-3 wird die Zulassung einer Abweichung vom RPS-Plan erklärt“. (Bescheid VI A4-93b02/05 (291)-1227/81, Plananlage Abb.3)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt Stellung genommen. Aktuell konnte das Zustandekommen der unterschiedlichen Darstellungen nicht nachvollzogen bzw. geklärt werden. Die Behörde hat daher die Darstellung im RPS/RegFNP 2010 für die Beurteilung zugrunde gelegt. Auf Grund der Lage zu den ausgewiesenen Zuwachsf lächen und der Nähe zum Wohngebiet Bannholzgraben werden die Bedenken wegen des nicht erfüllten Ausnahmetatbestandes zugunsten des Standortes seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt zurückgestellt. Der Landkreis Bergstraße kommt in seiner Einschätzung zu einem ähnlichen Ergebnis.

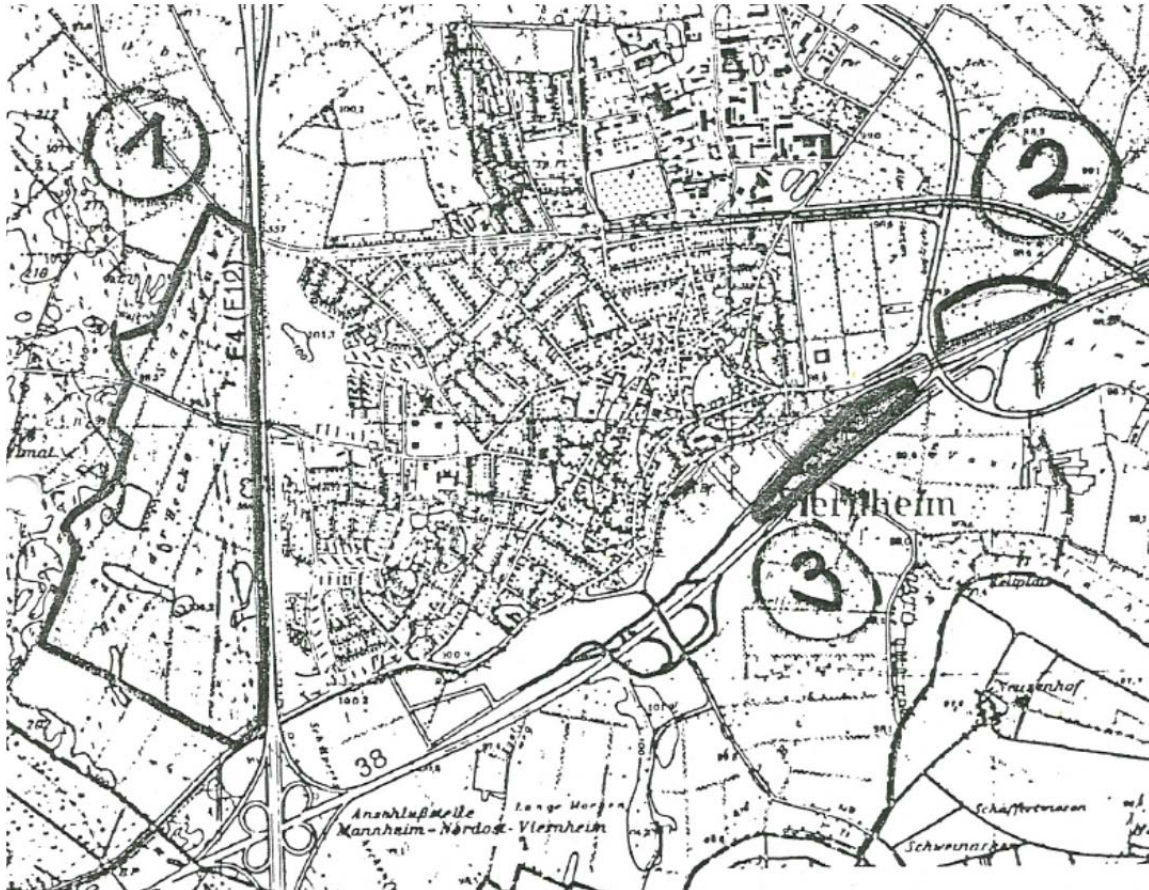


Abb.3:Kartenskizze Bestandteil des Bescheids

4.2 Einheitlicher Regionalplan

Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar besitzt im hessischen Teilraum nur einen Vorschlagscharakter. Die Aufstellung erfolgt in inhaltlicher Abstimmung auf den Regionalplan Südhessen; die Darstellung ist für den Bereich identisch.

5 Schutzgebiete

Im Bereich des Planungsgebietes bestehen weder naturschutzrechtliche noch denkmalrechtliche Schutzgebiete.

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Schutzzone III B des durch Verordnung vom 25.05.2009 festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz der Wassergewinnungsanlage „Mannheim Käfertaler Wald“. Die Rechtsverordnung enthält umfangreiche Verbote unter anderem zur Tierhaltung und landwirtschaftlichen Nutzung – insbesondere zur Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln –, zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie zu baulichen und sonstigen möglicherweise grundwassergefährdenden Nutzungen.

Aus der Rechtsverordnung ergeben sich jedoch keine grundlegenden Restriktionen für die beabsichtigte Nutzung des Planungsgebiets als Fläche für Gemeinbedarf. Die Lage in einem Wasserschutzgebiet steht der Aufstellung eines Bebauungsplanes somit nicht entgegen.

6 Bisheriges Planungsrecht

6.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Viernheim, 3. Änderung von Teilbereichen aus dem Jahr 1982 ist das Plangebiet selbst sowie die nördlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen als Sonderbaufläche für Sport- und Erholung dargestellt.

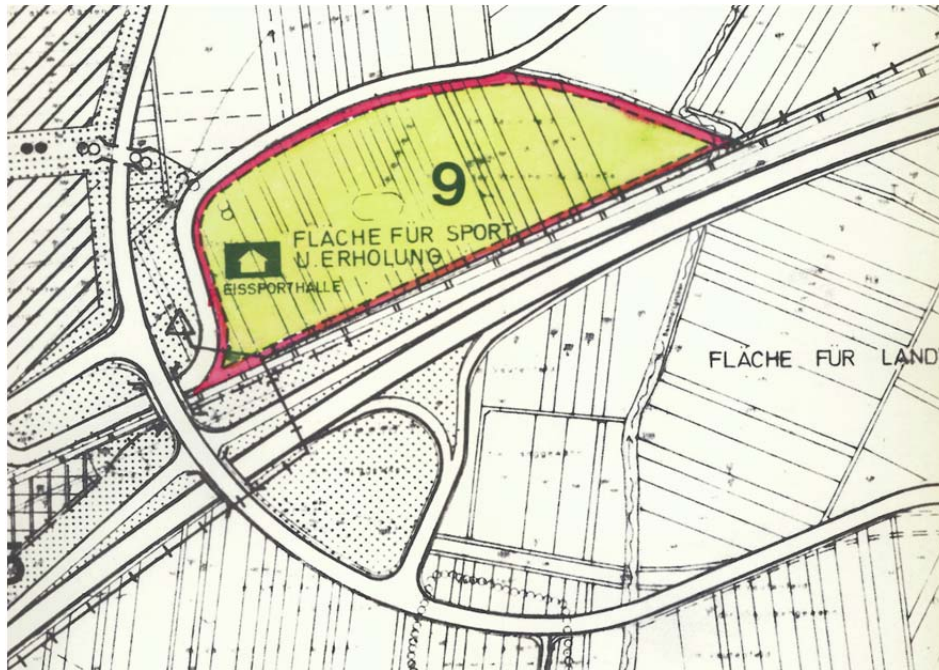


Abb.5: Darstellung FNP

In der Plandarstellung wurden die zwischenzeitlich rechtswirksame 2., 3, 11. und 13 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viernheim zur Verbesserung der Übersichtlichkeit zeichnerisch zusammengeführt.

Da die Fläche des Plangebietes im Flächennutzungsplan als „Sonderbaufläche Sport & Erholung“ dargestellt ist und Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird zur Umsetzung der Planungsabsicht der Stadt Viernheim neben der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

6.2 Bestehende Bebauungspläne

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzurechnen. Es ist zwar im Norden und Westen von Bebauung begrenzt, diese ist aber nicht so prägend, dass die Grundstücke dem Innenbereich zugerechnet werden können.

6.3 Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes / Parallelverfahren

Im Zuge der Beratung und Beschlussfassung in den städtischen Gremien wurden bei der Planaufstellung, nach den Maßgaben des Baugesetzbuches (BauGB), die nachstehenden Verfahrensschritte durchgeführt.

10.06.2016: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 282-1 mit der Bezeichnung „Kindergarten Walter-Gropius-Allee“ in der Gemarkung Viernheim (Aufstellungsbeschluss) und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.

02.07.2016: Ortsübliche Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses.

12.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage dieser Planungsabsicht. Die Bürger hatten damit innerhalb der obigen Frist die Gelegenheit, sich über die Planungsabsicht näher zu unterrichten, diese zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

28.08.2016: Ende der Frist zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden

13.10.2016: Anerkennung des Entwurfes des Bebauungsplanes und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Beschlussfassung zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung durch Unterrichtung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB.

22.10.2016: Ortsübliche Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses.

01.11.2016 bis einschließlich 30.11.2016: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfes. Die Unterlagen wurden durch Aushang im Rathaus und der Möglichkeit des Downloads auf der Homepage der Stadt Viernheim der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlage keine Anregungen vorgebracht.

30.11.2016: Ende der Frist zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden im Rahmen der Offenlage

7 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation – Ableitung von Planungszielen für den Bebauungsplan

7.1 Vorhandene Nutzungen

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet befindet sich südlich des Baugebiets Bannholzgraben am Ortsrand. Östlich der Walter-Oehmichen-Straße ist dort bereits eine viergeschossige Wohnbebauung realisiert. Westlich der Walter-Oehmichen-Straße gegenüber dem ehemaligen Tennis/Racket Center ist Mischbebauung mit einer GRZ von 0,6 und einer maximalen Außenwandhöhe von 14,0 m bei maximal vier Geschossen vorgesehen. Hier ist zwischenzeitlich ein Medizinisches Dienstleistungszentrum entstanden.

Im Westen ist die Südseite des Alten Weinheimer Weges bereits bebaut. Hier liegen die Gebäude des ehemaligen Tennis / Racket-Center, bestehend aus zwei Sporthallen welche durch die Metropolen International School (MIS) genutzt und baulich erweitert wurden sowie weiter westlich die Eissporthalle. Zwischen den Gebäuden verläuft ein Rad- und Fußweg von der RNV Bahnhaltestelle bzw. dem Radweg im Süden zum Wohngebiet Bannholzgraben.

Im Südwesten zwischen Eissporthalle und Bahnlinie liegt mit Zufahrt vom Alten Weinheimer Weg der Park & Ride-Parkplatz mit 35 - 40 Stellplätzen an der dortigen Haltestelle.

Im Süden verlaufen die ehemalige OEG-Trasse (heute RNV) und parallel dazu der Radweg von Weinheim nach Viernheim. Auf dessen Nordseite befindet sich eine Gasleitung mit entsprechendem Schutzstreifen (beidseitig 4 m), der nicht überbaut und nicht mit Bäumen und Gehölzen bepflanzt werden darf. Noch weiter südlich verläuft die BAB mit der dortigen Abfahrt. Das Plangebiet liegt außerhalb der 40 m tiefen Bauverbotszone entlang der Autobahn. Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme „Bannholzgraben“ wurde an der BAB eine ca. 6 m hohe Lärmschutzwand errichtet. Gleichwohl sind projektbezogene Sensibilitäten der künftigen Nutzung zu berücksichtigen.

Im Osten des Plangebietes liegen Ackerflächen, die weiter östlich an eine bereits umgesetzte große Ausgleichsfläche des Baugebietes Bannholzgraben angrenzen.

Das Plangebiet selbst ist bis auf eine alte Scheune und einem Silo baulich nicht genutzt. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden derzeit zu 2/3 landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt wird. Diese Nutzung schließt bereits seit längerem nicht mehr die ursprünglich privilegiert entstandenen baulichen Anlagen (Scheune, Silo) ein. Die Restflächen sind stark verdichtet und dienen als Zufahrt oder sind durch die angrenzenden Nutzungen überprägt.

Abb.6: Fotos Bestand

Blick von Osten auf das Plangebiet	Blick auf die angrenzende Nutzung der MIS nach Westen
Ortseingang zum Wohngebiet Bannholzgraben	Blick auf das Plangebiet von Süden

Abgeleitete Planungsziele des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplans ist es, den Neubau einer Kindertagesstätte planungsrechtlich zu sichern. Die Bebauung soll harmonisch in den baulichen Bestand einfügen, die Gebäudehöhe soll begrenzt werden. Die Nutzung wird den neuen Ortsrand bilden, eine entsprechende Eingrünung ist vorgesehen. Die bauliche Beanspruchung der Flächen wird auf den Bedarf begrenzt. Die verbleibenden Flächen sollen in Ab-

stimmung mit der Nutzung als Außengelände der Kindertagesstätte ökologisch in Wert gesetzt werden. Die ackerbauliche Nutzung der angrenzenden Flächen soll weiterhin möglich sein.

7.2 Vorhandene Erschließung und technische Infrastruktur

Beschreibung und Bewertung

- **Straßenverkehr**

Verkehrstechnisch liegt das Plangebiet sehr günstig. Es liegt unmittelbar am Autobahnanschluss Viernheim-Ost am Schnittpunkt der L 3111 und der BAB 659 Mannheim/Weinheim. Es ist damit außergewöhnlich gut überörtlich angebunden. Über den Alten Weinheimer Weg der im Süden auch unter der L 3111 durchführt und in die Weinheimer Straße mündet besteht auch eine gute Anbindung an die Viernheimer Innenstadt.

Auch eine Einbindung in das ÖPNV-Netz ist bereits vorhanden. Eine Haltestelle der Buslinie 611 liegt an der Ecke Walter-Oehmichen-Straße / Walter-Gropius-Allee direkt gegenüber dem Eingangsbereich des Medizinischen Dienstleistungszentrums. Darüber hinaus liegt in fußläufiger Entfernung des Plangebiets die RNV Haltestelle „Eissporthalle“, so dass auch ein Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV vorhanden ist.

Parallel zur ehemaligen OEG-Linie (heute RNV) verläuft eine der Hauptachsen des Radwegenetzes, die sich hier nach Osten als überörtlicher Fahrradweg nach Weinheim fortsetzt. Von diesem zweigt in Höhe der Haltestelle ein neuer Radweg mit Fußweg ab, der zwischen Eissporthalle und Racket-Center hindurch nach Norden zum Alten Weinheimer Weg bzw. zum Wohngebiet Bannholzgraben führt.

An der Haltestelle südlich der Eissporthalle befindet sich ein Parkplatz mit 35 – 40 öffentlichen Parkständen, der als Park & Ride-Parkplatz an der RNV-Haltestelle dient.

Die unmittelbar angrenzende Erschließungsstraße Walter-Gropius-Allee ist in diesem Bereich einseitig ausgebaut und bietet auf der Nordseite im Straßenraum öffentliche Stellplätze. Sie ist als Zone 30 Bereich ausgewiesen.

Abgeleitete Planungsziele

Berücksichtigt man die Art der Nutzung als Kindertagesstätte (4 Gruppen Ü3/ 2 Gruppen U3), so wird durch die Planung Verkehr induziert. Hierbei ist auch ein hoher Anteil an motorisiertem Verkehr zu erwarten. Da das Hinbringen/Abholen mit notwendigen Anschlussfahrten, wie dem Weg zur Arbeit verbunden wird. Ein positiver Aspekt des gewählten Standortes ist die sehr gute Lage im Bezug auf die Abwicklung des zu erwartenden motorisierten Verkehrs. Die Andienung durch den motorisierten Verkehr ist unabhängig vom angrenzenden Wohngebiet Bannholzgraben über die Straße „Am alten Weinheimer Weg“ möglich.

Positive Auswirkungen auf die Verkehrsmittelwahl der Nutzer/innen der geplanten Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee hat die gute Erschließung des Plangebietes durch den ÖPNV. Die geplante Kita liegt im fußläufigen Einzugsbereich (250 m-Radius) zur Bushaltestelle der Stadtbuslinie 611 und im fußläufigen Einzugsbereich (350 m-Radius) der RNV Stadtbahn Haltestelle „Eishalle“ an der ehemaligen OEG Bahn. Die gute Vernetzung des Plangebietes mit dem Rad- und Fußwegnetz der

Stadt Viernheim wird ebenfalls positive Effekte auf den Modal Split zugunsten der Verkehrsträger des Umweltverbundes bewirken.

Die vorhandene Straßenerschließung reicht für die Erschließung des Plangebietes aus. Zusätzlich können die Stellplätze an der Haltestelle des RNV genutzt werden. Von dort führt ein Fußweg zum geplanten Standort. Ziel der Planung ist die weitgehende Lenkung der Verkehrsströme.

Der ruhende Verkehr soll so angeordnet werden, dass die Wege auf dem Grundstück durch Ein- und Ausfahren bzw. Wendevorgänge nicht beeinträchtigt werden.

- Technische Infrastruktur

Das Grundstück ist derzeit nicht erschlossen. Aufgrund der Lage am Alten Weinheimer Weg und in der Nachbarschaft vorhandener Bebauung lässt es sich allerdings ohne großen Aufwand an das Gas-, Strom, Wasser- und Abwassernetz anschließen. Der Anschluss an das Abwassernetz kann über die Walter-Oemichen-Straße an das Baugebiet Bannholzgraben erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Stadtwerke die Angaben wie folgt ergänzt:

Die Walter-Oehmichen-Straße, Flurstück 374/1, ist kanalisiert. Der Schacht 2564 liegt in einer Entfernung von ca. 10 bis 15 m vom Flurstück 51 entfernt. Die Anfangshaltung vom Schacht 2564 nach 2567 hat einen Durchmesser von 300 mm und sollte ausreichend sein für den Anschluß der Kindertagesstätte mit Schmutzwasser. Regenwasser darf nicht angeschlossen werden.

Für den Anschluß der Kindertagesstätte muß der Schacht 2564 ausgebaut werden und durch einen Schacht ersetzt werden, der entsprechend der gültigen DIN-Normen und des DWA-Regelwerkes geplant und gebaut wird, um die bereits jetzt nicht fachgerechte angeschlossene Straßenentwässerung und die geplante Schmutzwasserentwässerung ordnungsgemäß entsorgen zu können.

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Viernheim. Durch die beabsichtigte Nutzung wird keine wesentliche Erhöhung des Wasserbedarfs ausgelöst. In einer vergleichbaren Einrichtung am Kapellenberg in Viernheim liegt der Wasserverbrauch bei maximal rund 500m³ pro Jahr.

Abgeleitete Planungsziele des Bebauungsplanes

Aufgrund der angespannten Kanalnetzsituation in Viernheim ist eine zusätzliche Belastung durch verstärkte Einleitungen von Niederschlagswasser zu vermeiden. Das Niederschlagswasser soll daher vor Ort versickert werden.

7.3 Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft

Landschaftsästhetisch oder für die naturnahe Erholung im Sinne des Naturschutzrechts sind das Plangebiet und auch seine Umgebung kaum relevant, da es bereits stark siedlungstechnisch überprägt bzw. von Straßen und Bauflächen eingefasst ist.

Bezüglich der vertiefenden Darstellung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und der sich daraus ergebenden Anforderungen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan (Kapitel 12) verwiesen.

Abgeleitete Planungsziele des Bebauungsplanes

Grundsätzliches Planungsziel ist es, in Abstimmung mit der Nutzung eine Aufwertung von Natur und Landschaft zu erreichen. Die in den angrenzenden Bereichen vorhandenen wertvollen Strukturen Habitatbäume und Hecken sollen durch die Planung und Ihre Umsetzung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

7.4 Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangebietsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Ablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden.

Abgeleitete Planungsziele

Die Stadt Viernheim muss im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Dies gilt grundsätzlich auch gegenüber schädlichen Bodenveränderungen.

Auch wenn keine konkreten Hinweise gegeben sind, sind schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen. Daher wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten ist. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

7.5 Grundwasserschutz

Das Plangebiet ist eine vernässungsgefährdete Fläche. Es ist mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. In Nassperioden besteht der Vernässungsgefahr und in Trockenperioden die Gefahr von Setzrissschäden.

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried". Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich. Es gelten die Vorgaben des "Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried", festgestellt mit Datum vom 9. April 1999 und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 21 / 1999 S.1659 (letzte Anpassung veröffentlicht im StAnz. 31/2006 S. 1704).

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem witterungsbedingt mit stark schwankenden Grundwasserständen zu rechnen ist.

Abgeleitete Planungsziele

Die Stadt Viernheim muss im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Dies gilt grundsätzlich auch gegenüber Vernässungsgefahren.

Eine entsprechende Kennzeichnung wurde in den Planteil des Bebauungsplans aufgenommen. Ebenso wurde ein Hinweis auf mögliche Grundwasseraufspiegelungen

in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Auf empfohlene Vorsorgemaßnahmen wird hingewiesen.

Der aktuelle bzw. der anzunehmende Höchstgrundwasserstand im Plangebiet bedeuten aber, dass ein großflächiges Bauen in größere Tiefen vermieden werden muss. Die vorgesehenen Versickerungsanlagen müssen so angelegt werden, dass noch eine ausreichend dicke Bodenschicht als Filterstrecke zur Verfügung steht.

7.6 Kampfmittel

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan/der Flächennutzungsplanänderung wurde die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt/Kampfmittelräumdienst, angefragt. Die zuständige Fachbehörde beurteilt die Situation wie folgt;

„über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.“

7.7 Immissionsschutz

Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Das Gelände des geplanten Kindergartens befindet sich im Einwirkungsbereich unterschiedlicher Geräuschquellen. Zu nennen sind hier umliegende, z.T. stark frequentierten Straßenverkehrswege sowie eine Bahntrasse der RNV. Die Geräuscheinwirkungen am Plangebiet werden im Wesentlichen durch den Straßenverkehrslärm bestimmt, Hauptschallquelle ist die südlich gelegene Autobahn A 659. Daher ist der geplante Standort für den Kindergarten geräuschvorbelastet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der Betreiber der Stadtbahn, die Rhein-Neckar-Verkehrs GmbH zur Planung Stellung genommen. Der RNV begrüßt die Empfehlung zur Errichtung eines ca. 2m hohen Lärmschutzwalls zum Schutz des Außenbereiches/Freigeländes vor Außenlärm.

Aufgrund der bestehenden Stadtbahntrasse der Linie 5 entlang des „Am Alten Weinheimer Wegs“ und des südlich gelegenen Radwegs, machen wir Sie darauf aufmerksam, dass infolge des Stadtbahnbetriebes mit diversen Begleiterscheinungen zu rechnen ist. Hierzu weisen sie insbesondere auf Schall, Erschütterung, Außenlautsprecher, Läutewerke, Weichen- insbesondere Herzstücküberfahrten und Kurvenquietschen hin.

Des Weiteren können während Ruhezeiten von zu- und abgehenden sowie an der Haltestelle wartenden Fahrgästen akustische und sonstige Störungen ausgehen. Nachträgliche Einschränkungen für den Bahnbetrieb sind nicht hinnehmbar. Tendenziell ist in der Zukunft zu jeder Tages- und Nachtzeit mit zunehmendem Bahnverkehr zu rechnen.

Schallschutzmaßnahmen Verkehrslärm

Bei der Berücksichtigung des Schallschutzes ist im vorliegenden Fall grundsätzlich die Möglichkeit des Einhaltens von Mindestabständen (Abrücken der schutzwürdigen Nutzung) zur Hauptschallquelle zu prüfen. Bereits im Rahmen der Standortauswahl wurde das Plangebiet so angeordnet, dass auch für den Bereich der Freianlagen ein Abstand von ca. 135 m zur Autobahn A695 eingehalten wird. Zum Gebäude beträgt der Abstand ca. 170 m.

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen zum Schallschutz im Zusammenhang mit den Planungen für das Gesundheitszentrum Ost wurde das Büro Gruschka, Dr. F. Schaffner, um eine Einschätzung zum Lärmschutz in Bezug auf die geplante Nutzung angefragt.

Die für die Beurteilung der auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans einwirkenden Verkehrslärmimmissionen maßgebliche Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18.005 Teil 1 'Schallschutz im Städtebau' vom Juli 2002

Gemäß DIN 18005 gibt es keine schalltechnischen Anforderungen für Nutzung "Kindergarten". Im Ergebnis der Einschätzung wurde folgendes empfohlen:

- Zielwert tags: WA-Wert 55 dB(A), aber auch im MI ist mit 60 dB(A) noch gesundes Wohnen möglich
- die im Schalltechnischen Gutachten zum Vorhaben- und Erschließungsplan „St.-Josef“ (Ingenieur- und Beratungsbüro Kohnen) ermittelten, anstehenden 58 dB(A) sind mit der Nutzung vereinbar
- zum Schutz des Aussenbereichs/Freigeländes sollte ggf. noch ein Wall mit ca. 2 m aufgeschüttet werden
- für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 ist der Lärmpegelbereich III zu Grunde zu legen (sind i. d. R. Standard-Außenbauteile)
- für Aufenthaltsräume, insbesondere Ruheräume, sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Abgeleitete Planungsziele

Die Stadt Viernheim muss im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Dies gilt grundsätzlich auch gegenüber Verkehrslärm.

Die Maßnahmen zum Schallschutz werden verbindlich in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen. Für Aufenthaltsräume, insbesondere Ruheräume sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Ruhezeiten im Kindergartenbetrieb sind somit gewährleistet. Der Betrieb ist auf die Tageszeiten begrenzt, Einflüsse zu späteren Uhrzeiten tangieren ihn nicht.

Abschließend wird auf die Einschätzung des Regierungspräsidiums, Abt.: Immissionsschutz verwiesen: „Eine Vor-Ort-Begehung hat ergeben, dass die Einwirkungen durch die A 695 und OEG (jetzt RNV) ausreichend genau beschrieben sind. Sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, wird ein zusätzliches Gutachten nicht erforderlich sein.“

7.8 Denkmalschutz

Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden keine Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens HessenArchäologie Hinweise zu den Belangen der Bodendenkmale gegeben. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Satz 2 und § 19 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden, da nach Aktenlage im Umfeld Bodendenkmale bekannt sind. Um eine mögliche Zerstörung zu verhindern, wird eine sogenannte archäologische Baubegleitung der Erdarbeiten gefordert, d. h. das Abziehen des Oberbodens mittels eines Baggers mit scharfem (ungezähntem) Schild wird von einer archäologisch versierten Person überwacht. Beim Auftreten von Bodendenkmälern ist genügend Zeit zur Dokumentation und Bergung einzuräumen.

Abgeleitete Planungsziele

Den Belangen der Bodendenkmale sollte Rechnung getragen werden. Ein entsprechender Verweis auf das Landesrecht (Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG)) wird in den Entwurf aufgenommen.

8 Inhalte des Bebauungsplanes

8.1 Art der baulichen Nutzung

Es wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ festgesetzt. Zulässig sind hier Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und die mit der Zweckbestimmung verbundenen Nebenanlagen.

8.2 Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3.300 m².

Geplant ist eine Einrichtung für etwa 100 Kinder in 6 Gruppen. Es sind 2 Gruppen für Kinder unter 3 Jahre und 4 Gruppen für Kinder ab 3 Jahren vorgesehen. Das Gebäude wird etwa eine Grundfläche von 1.000 m² einnehmen. Im Zuge der fortgeschrittenen Überlegungen und der Konkretisierung des Raumprogramms nach den Vorgaben der Förderrichtlinien wird nun auch die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes erwogen. Die Festsetzung zur maximalen Gebäudehöhe ermöglicht zwei Vollgeschosse. Bei einer zweigeschossigen Bauweise reduziert sich die erforderliche Grundfläche auf ca. 800 m².

8.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Das Baufenster ist in seiner Größe auf die Planung abgestimmt. Die bestehende Bebauung weist zur Walter-Gropius-Allee einen Abstand von ca. 10 m auf. Diese Gebäudekante soll aufgenommen und die Stellplätze zur Straße hin angeordnet werden. Die Gruppenräume und die Freifläche mit Spielmöglichkeiten werden nach Süden und Westen hin angeordnet.

Für die Gebäude und Anlagen, die dem Hauptnutzungszweck des Kindergartens dienen, wird kein städtebaulicher Handlungsbedarf zur lagemäßigen Fixierung gesehen. Daher werden zugehörigen Nebenanlagen allgemein außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Die Begrenzung des Umfangs dieser Gebäude erfolgt durch die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung.

8.4 Flächen für Stellplätze

Die Andienung durch den motorisierten Verkehr ist unabhängig vom angrenzenden Wohngebiet Bannholzgraben über die Straße „Am alten Weinheimer Weg“ möglich. Der ruhende Verkehr soll so angeordnet werden, dass die Wege auf dem Grundstück, durch Ein- und Ausfahrten bzw. Wendevorgänge nicht beeinträchtigt werden. Durch die Festlegung einer straßenparallel angeordneten Fläche für Stellplätze wird eine Senkrechtaufstellung und somit die direkte Zufahrt von der Straße ermöglicht. Die rückwärtig angrenzende Grundstücksfläche wird vom Individualverkehr frei gehalten. Hier befinden sich neben dem zurückversetzten Gehweg und den Zuwegungen auch die Abstellplätze für Fahrräder, Kinderwagen, Fahrradanhängern etc..

9 Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 1a Baugesetzbuch sind im Rahmen der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Der zu erwartende Eingriff ist bei Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen (Fassadenbegrünung, Stellplatzbegrünung, Durchgrünung und versickerungsfähige Beläge) ohne externe Maßnahmen weitgehend kompensierbar.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche begrenzt. Für eine Grundfläche von mehr als 800 m² wird Dachbegrünung festgesetzt.
- Unter Berücksichtigung der Planungsziele zur landschaftlichen Einbindung des Neubaus und Schaffung eines Ortsrandes werden Vorgaben zur Eingrünung des Plangebietes nach Osten und Süden gemacht. Im Planteil ist das Planzeichen zum „Anpflanzen von Sträuchern“ gewählt, welches durch die textlichen Festsetzungen ergänzt wird.
- Um eine ausreichende Durchgrünung sicherzustellen, werden Vorgaben zur Mindestbepflanzung je Fläche gemacht. Ergänzend werden Pflanzqualitäten festgesetzt.
- Eine Untergliederung der Stellplätze durch Bäume wird vorgegeben.

- Für alle vorzunehmenden Pflanzungen sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Pflanzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- Das anfallende Niederschlagswasser von Gebäuden und sonstigen befestigten Flächen ist, soweit es nicht als Brauchwasser genutzt wird, auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.
- Oberflächenbefestigungen sind wasserdurchlässig durchzuführen.

Tabelle 2: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Biotop-/Nutzungstypen Wert / m2	Bestand		Planung	
	Größe	Wertigkeit	Größe	Wertigkeit
befestigte, begrünte, versickerungsfähige Parkplätze Typ 10.540 = 7 Pkt/ m2			302	2.114
Schotter-, Kies- und Sandwege Typ 10.530 = 6 Pkt/m2	282	1.692		
Dachfläche extensiv begrünt; begrünte Fundamente (ohne Pflege, Sukzession) Typ 10.720 = 19 Pkt / m2			200	3.800
Gebäude ohne Dachbegrünung, Regenwasserversickerung Typ 10.715 = 6 Pkt / m2	300	1.800	800	4.800
Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, Aussengelände Typ 11.221 = 14 Pkt / m2, 4 Pkt Aufwertung da Vorgaben für strukturreiche Mindestbegrünung *1			1.825	32.850
Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten Typ 02.100 = 36 Pkt / m2 5 Pkt Abzug da enorme Störeinflüsse, Artenarmer Unterwuchs *2	25	775		
Heckenpflanzung Neuanlage Randeingrünung Typ 02.400 = 27 Pkt / m2			280	7.560
Kurzlebige Ruderalflur/Trittpflanzengesellsch. Typ 09.120 = 23 Pkt / m2 2 Pkt Abzug da artenarm u. Störeinflüsse *3	445	9.345		
Äcker Typ 11.191 = 16 Pkt / m2	2.355	37.680		
	3.407	51.292	3.407	51.124
Differenz	-168			

*1 Der Biototyp 11.221 = 14 Pkt / m2 beschreibt gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, welche eher arm an Bewuchs und Bäumen sind. Ihm wird in der Bilanzierung das Aussengelände der Kita zugeordnet. Die Bewertung wird um 4 Pkt aufgewertet, da umfangreiche Vorgaben für strukturreiche Mindestbegrünung in den textlichen Festsetzungen enthalten sind.

*2 Der Biototyp beschreibt Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten – entlang der Grenze, auf dem Grundstück der MIS wurde seinerzeit zum Sichtschutz eine Heckenpflanzung angelegt. Diese hat sich zu einem Gehölzbestand aus Weißdorn, Holunder und Brombeere entwickelt. In

diesen Bestand wird nicht eingegriffen. Im Vorfeld der Gehölzgruppe hat sich die Brombeere ausgebreitet deren Rückschnitt als auch als Pflegemaßnahme in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu bewerten ist. Nur diese Fläche wird hier dem Biototyp zugeordnet. Aufgrund der Störung durch die Bewirtschaftung und die Artzusammensetzung wird der Biototyp um 5 Punkte abgewertet.

*3 Kurzlebige Ruderalflur/Trittpflanzengesellschaften – diesem Biotyp wird die Lagerfläche im Vorfeld der Scheune zugeordnet. Die Fläche ist durch Störeinflüsse wie Bodenablagerungen, Verdichtungen und Fahrspuren überprägt. Sie wird daher um 2 Punkte abgewertet.

Die Wertigkeit der Ausgangssituation beträgt 51.292 Punkte und die der Planungssituation gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans 51.124 Punkte.

Das Defizit beträgt somit 168 Punkte und ist als gering einzustufen. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist trotz des geringen Defizits als ausgeglichen anzusehen.

10 Artenschutz

Die Flächen des Geltungsbereichs wurde im Mai/Juni von Dipl. Biologe Dr. Hans-Georg Fritz (Ökoplanung Darmstadt) begangen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stand 10.08.2016) liegt der Begründung/ dem Erläuterungsbericht als Anlage bei.

Der Fachbeitrag trifft folgendes Fazit:

Im Vorhabengebiet sind drei gefährdete Vogelarten besonders relevant, Bluthänfling, Girlitz und Stieglitz – als Gast kommt noch der bereits in der Vorwarnliste geführte Haussperling dazu. Ferner ist zeitweilig auch mit der Zwergfledermaus in Spalten an der Halle zu rechnen.

Im Vorhabenbereich sind für die betroffenen Arten Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Satz 1 (Tötung/Verletzung) und Satz 2 (erhebliche Störung bei kumulativer Wirkung mit anderen Planungen der Sonderbaufläche) sowie Satz 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) BNatSchG notwendig.

Notwendige Vermeidungsmaßnahmen werden abgeleitet. Sie werden als Bestandteil in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Insgesamt handelt es sich dabei um heute übliche und notwendige Maßnahmen der Verbotsvermeidung und Lebensraumsicherung geschützter Arten als Bausteine des Erhalts biologischer Vielfalt.

11 Klimaschutz

Die für Klima/Luft zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Flächeninanspruchnahme sind gering, da das Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für Austauschvorgänge bzw. für das Stadtklima hat und die Inanspruchnahme sehr gering ist. Es werden keine problematischen Emissionen erzeugt und die Wärmeinselintensität wird durch die Ein- bzw. Durchgrünung gemindert.

12 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne des BauGB sind nicht erforderlich.

13 Umweltbericht

13.1 Beschreibung des Vorhabens

Tabelle 1: Kurzbeschreibung des Vorhabens

Vorhaben	<ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan Nr. 282-1 "Kindergarten Walter-Gropius-Allee" & 23. Änderung Flächennutzungsplan, Stadt Viernheim, Gemarkung Viernheim
Wesentliche Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none">• Fläche für den Gemeinbedarf (sozialen Zwecken dienende Gebäude: Kindergarten) GF 1000m², Neuplanung
Umfang	<ul style="list-style-type: none">• Geltungsbereich des Bebauungsplans 0,3 ha
Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• niedrige Gebäudehöhe der neuen Kita (max. zweigeschossig)• Verwendung von durchlässigen Flächenbefestigungen bei Stellplätzen und Wegflächen der Kita• Auffangen des Niederschlagwassers, das auf den Dachflächen auftrifft, Versickerung auf dem Grundstück• Sicherung und Wiederverwendung von Oberboden• Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in der Außenanlage• Anlage einer Heckenpflanzung entlang der Ostseite zur Eingrünung• Anlage eines Erdwalls und Heckenpflanzung entlang der Südseite hin zur Autobahn zur Eingrünung und als Lärmschutz
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Begrünung der Außenanlage der Kita mit Bäumen, Sträuchern und Rasenfläche• Eingrünung

13.2 Rechtliche Restriktionen und übergeordnete Planungen

Schutzgebiete in Form von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Bereich des Planungsgebietes oder in dessen Umfeld nicht vorhanden. Es sind auch keine Natura-2000 Schutzgebiete (FFH- oder VSG-Gebiete), Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile von der Planung betroffen. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist sowohl bezogen auf das nächstgelegene FFH-, als auch VSG-Gebiet auf Grund der räumlichen Distanz ausgeschlossen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Mannheim-Käfertal der MVV Energie AG (Verordnung vom 25.05.2009, StAnz.: 28/2009 S. 1537).

Landschaftsplan der Stadt Viernheim

Der Landschaftsplan der Stadt Viernheim wurde von der BMH Planungsgesellschaft mbH erstellt und am 09.03.2012 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.



(Plangebiet gelb umrandet)

Im Maßnahmenplan zum Landschaftsplan ist das Plangebiet überwiegend dem Bestand zugeordnet und teilweise als „Konzentrationszone für gebäudegebundene Erholungseinrichtungen“ ausgewiesen. Im Bestand sieht der Maßnahmenplan eine Aufwertung durch Dachbegrünung, Regenwasser-versickerung oder Rückhaltung vor.

Abb.4: Auszug aus dem Maßnahmenplan, Landschaftsplan der Stadt Viernheim (BMH Planungsgesellschaft mbH, März 2012)

Als allgemeine Nutzungsregelungen und Maßnahmen gelten hier ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Minimierung von Beeinträchtigungen der abiotischen Faktoren Boden, Wasser, Klima, landschaftsgerechte Einbindung und bioökologische Verzahnung.

Die mit der Bauleitplanung zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht widerspricht den Zielen des Landschaftsplans nicht, da er gebäudegebundene Einrichtungen und somit eine bauliche Nutzung des angrenzenden und tangierten Bereiches vorsieht. Der beanspruchte Teil ist minimal, so dass auf der verbleibenden Fläche die dargestellten Flächenzuweisungen „Konzentrationszone für gebäudegebundene Erholungseinrichtungen“ weiterhin bei Bedarf umgesetzt werden kann.

Den im Landschaftsplan dargelegten Ziele, Erfordernissen und Maßnahmen wird entsprochen.

13.3 Bestandsanalyse

Nachfolgend werden die verschiedenen Schutzgüter gemäß §1 (6) 7 BauGB aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bestandssituation bewertet. Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes von Natur und Landschaft basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Landschaftsplans der Stadt Viernheim (BMH Planungsgesellschaft mbH, März 2012).

Tabelle 3: Bestandsbeschreibung und –bewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Bestandsbewertung
Mensch	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzfläche in unmittelbarer Siedlungsnähe (Teilbereich der zukünftigen Nutzung als Kita)
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> KFZ-Verkehr in Verbindung mit der Nutzung der Scheune und der angrenzenden Siedlung
Boden	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Böden im Planungsgebiet sind gemäß Landschaftsplan Böden der Niederterasse. Es werden Braunerde-Gley und Pseudogley-Braunerde-Gley genannt. Als Bodenart im Hessenviewer ist lehmiger Sand angegeben. Sie werden im südlichen Bereich im Rahmen der Bodenfunktionsbewertung im Bodenviewer Hessen der Kategorie 3 (mittel) und im östlichen Bereich der Kategorie 2 (gering) zugeordnet. Die Empfindlichkeit jedes natürlichen Bodens ist gegenüber Versiegelung sehr hoch.
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Zum Teil sind bereits Gebäude in Form der Scheune und des Silos sowie ein verdichteter Abstellplatz vorhanden Im östlichen und südlichen Teilbereich liegt eine Ackernutzung vor, die durch das regelmäßige Freilegen der Bodenkrume, die Bearbeitung und Befahrung mit Maschinen zu Belastungen in Relation zur natürlichen Bodenentwicklung führt.
Wasser	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> Grundwassernaher Standort mit potenziell hoher Verschmutzungsempfindlichkeit Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Mannheim-Käfertal der MVV Energie AG
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Gebietes teilweise durch Versiegelung, der Versiegelungsgrad ist allerdings eher gering
Klima, Luft	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> Kaltluftentstehung und Kaltluftbahn entlang des äußeren Grüngürtels, Hohe Empfindlichkeit der klimawirksamen Bereiche gegenüber der Versiegelung und Bebauung
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> die angrenzende bebaute Ortslage von Viernheim und die Fläche selbst weisen eine hohe Wärmebelastung auf
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> überwiegend Biotopstrukturen mit geringer bis mittlerer Bedeutung als Lebensraum ausgehend von den vorhandenen Nutzungen nur eingeschränktes floristisches und faunistisches Artenspektrum mit überwiegend häufigen und störungstoleranten Arten in den Randbereichen Strukturen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung als Fortpflanzungs- und Interaktionsflächen für Vögel

	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, die wenig Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere bieten
Landschaftsbild	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> vorhandene Grün- und Offenlandflächen am Ortsrand, die eine Grünstreifen in der bebauten Ortslage darstellen
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> Siedlungsbedingte Beeinflussung des Erscheinungsbildes durch zweiseitig umgebende Bebauung
Kultur- und Sachgüter	<u>Bedeutung bzw. Empfindlichkeit:</u> <ul style="list-style-type: none"> Verdacht auf Bodendenkmale daher hohe Empfindlichkeit
	<u>Vorbelastung:</u> <ul style="list-style-type: none"> nicht relevant

13.4 Auswirkungsanalyse

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die verschiedenen Schutzgüter ermittelt und ihre Erheblichkeit festgestellt. Die Auswirkungsanalyse enthält eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Den jeweiligen Auswirkungen werden tabellarisch die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Eingriffe in das jeweilige Schutzgut gegenübergestellt. Diese Maßnahmen können einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der Umweltauswirkungen leisten. Werden trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert, ist zu prüfen, ob die erwarteten Defizite im Rahmen des Bebauungsplanes durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Neben den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Lufthygiene, Pflanzen/Tiere/Lebensräume und Landschaftsbild werden mögliche Beeinträchtigungen des Menschen und der Kultur- und Sachgüter bewertet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch werden sowohl Lärm- und Schadstoff-Immissionen als auch Einschränkungen der Erholungsnutzung geprüft. Außerdem werden Aussagen zum Umgang mit Abfall und Abwasser, Energie und sparsamen Umgang mit Boden getroffen.

Tabelle 4: Auswirkungsanalyse Planungsfall

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Flächenmäßiger Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche im unmittelbaren Wohnumfeld. höheres Verkehrsaufkommen insbesondere in der Straße "Walter-Gropius-Allee" durch Ziel- und Quellverkehr mit höheren Emissionen insbesondere in Form von Straßenlärm. 	<ul style="list-style-type: none"> ausschließliche Festsetzung von Flächen für den Gemeinbedarf Die Gebäudehöhe der neuen Kita ist niedrig (max. zweigeschossig). Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Gebietes zur gestalterischen Aufwertung. 	<p>unerheblich</p> <p>unerheblich</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes durch Bebauung in Form der Kita, zusätzliche Versiegelung von ca. 1.000 m² Fläche durch die Kita, aufgrund der Einstufung 2-3 (gering/mittel) in der Bodenfunktionsbewertung im Bodenviewer ist eine nur geringe Erheblichkeit gegeben. Der betroffene Boden ist aufgrund der Vorbelastungen nur teilweise bewertet. 	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung der zusätzlichen Versiegelung auf das unabdingbare Maß Sicherung und Wiederverwendung des Oberbodens Verwendung wasserdurchlässiger Bauweisen für Wege- und Zufahrtsflächen sowie Stellplätze der Kita. 	gering
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Bebauung, Versiegelung oder Befestigung von ca. 1.000 m² Fläche durch die Kita und 1.400 m² Fläche durch die mögliche Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung wasserdurchlässiger Bauweisen für Stellplätze Rückhalt, Speicherung, Nutzung und/oder Versickerung von Oberflächenwasser im Bereich der jeweiligen Grundstücksfläche. 	unerheblich
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Kaltluftentstehungsfläche durch zusätzliche Versiegelung von ca. 1.000 m² Fläche in Verbindung mit der Kita. 	<ul style="list-style-type: none"> Ein- und Durchgrünung der neuen Außenanlage zur Reduzierung von Überwärmungseffekten. Beschränkung der zusätzlichen Versiegelung auf 1.000 m² bezogen auf die Kita 	unerheblich
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Biotopstrukturen mit geringer Bedeutung durch Versiegelung von ca. 1.000 m² Fläche in Verbindung mit der Kita. 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung der Außenanlagen Artenschutzmaßnahmen – Anbringen von Dachsteinen und Nisthilfen, keine Beeinträchtigung der südwestlich angrenzenden Strukturen 	Gering/ erheblich

13.5 Schutzgutbezogene Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Wie aus der Bestandsanalyse hervorgeht, unterliegt das Planungsgebiet bereits Vorbelastungen, die in erster Linie aus der bestehenden Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche und Lagerfläche herrühren. In der nachfolgenden Tabelle wird zusammengestellt, welche Vorbelastungen fortauern und welche Auswirkungen nicht zum Tragen kommen, wenn auf die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. dem Bau der Kita verzichtet würde.

Tabelle 5: Auswirkungsanalyse Nullvariante

Schutzgut	Auswirkungsprognose im Vergleich zum Planungsfall
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der landwirtschaftlich genutzten Fläche
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von unversiegelter Nutzfläche (+ca. 1.000 m²), damit Erhalt der produktiven Funktion des Bodens zur Herstellung von Lebensmitteln (+ ca. 2.000m²) • Erhalt der Belastung durch Ackernutzung (zeitweises Freilegen der Bodenkrume, Bearbeitung und Befahrung mit Maschinen sowie Düngung) in Relation zu einer natürlichen Bodenentwicklung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbelastung des Wasserhaushalts durch die landwirtschaftliche Nutzung, durch Eintrag von Düngemitteln. • höherer Anteil versickerungsfähiger Flächen (+1.000 m²)
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Flächen mit Bedeutung für die Kaltluftentstehung • höherer Anteil unversiegelter Flächen, die der Kaltluftentstehung dienen (ca. +1.000 m² landwirtschaftlich genutzte Fläche)
Pflanzen, Tiere, Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> • Höherer Anteil an Biotopstrukturen (+1.000 m²) mit geringer Bedeutung (landwirtschaftlich genutzte Bereiche)
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Höherer Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen, die eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild haben.
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beeinträchtigung möglicher Bodendenkmale

13.6 Wechselwirkungen, Kumulation

Zwischen den einzelnen Landschaftsfunktionen und Schutzgütern bestehen naturgemäß Wechsel- und Austauschbeziehungen. Diese Wechselwirkungen wurden in der vorstehenden Auswirkungsanalyse berücksichtigt, in dem die jeweiligen Beeinträchtigungen ggf. bei mehreren Schutzgütern behandelt werden. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen.

13.7 Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Wie aus der vorstehenden Tabelle 4 ersichtlich ist, können fast alle Umweltauswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden, da der Ausgangszustand bereits vorbelastet ist oder geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Hierzu zählen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

Als Umweltauswirkungen sind auch bei Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Eingriffe in den Boden zu benennen, diese sind im Bereich der geplanten Kita aufgrund der Einstufung im Bodenviewer (Kategorie 3) als gering einzustufen.

Als erhebliche Umwelteinwirkungen in die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Lebensräume ist die Ausweitung des Eingriffs in angrenzende Habitatstrukturen zu benennen. Hier ist große Sorgfalt auf die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu verwenden. Auch im Bauablauf sind die angrenzenden Bereiche zu schützen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen.

13.8 Umgang mit Emissionen, Abfall und Abwasser

Emissionen

Zusätzliche Emissionen sind durch ein höheres Verkehrsaufkommen im Bereich der Straße "Walter-Gropius-Allee" zu erwarten, dies resultiert aus der Nutzung als Kita und dem hiermit in Verbindung stehenden Ziel- und Quellverkehr. Allerdings beschränkt sich dieser Verkehr weitgehend auf die Zeiten, in denen die Kinder gebracht und abgeholt werden, so dass in den besonders ruhebedürftigen Stunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr keine zusätzlichen Emissionen insbesondere in Form von Lärm zu erwarten sind. Darüber hinaus ist auch die zusätzliche Verkehrsanzahl gegenüber dem bereits vorhandenen Verkehr als vernachlässigbar einzustufen.

Die Zunahme von Emissionen durch Heizbrennstoffe wird aufgrund der relativ geringfügigen städtebaulichen Erweiterung und der einzuhaltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, die insbesondere durch die Bundesimmissionsschutz-Verordnungen normiert sind, als unerheblich eingestuft.

Abfall

Mit dem neuen Kindergartenstandort sind zusätzlich anfallende Abfallmengen verbunden. Die ordnungsgemäße Entsorgung im Bereich der Stadt Viernheim erfolgt getrennt nach Biomüll, Restmüll, Wert- und Schadstoffen. Die Entsorgung zusätzlicher Mengen in dem zu erwartenden Umfang bringen keine umwelterheblichen Probleme mit sich.

Abwasser

Mit dem neuen Kita-Standort erhöht sich der Trinkwasserbedarf, der Oberflächenabfluss und die Menge des anfallenden Abwassers. Die Trink- und Löschwasserversorgung ist quantitativ und qualitativ gesichert. Durch die Wiederverwendung von Regenwasser können Grundwasserentnahmen reduziert werden. Durch Rückhalt, Nutzung und/oder Versickerung von Dachflächenwasser reduziert sich außerdem der abzuleitende Oberflächenabfluss. Das Schmutzwasser kann der vorhandenen und punktuell auszubauenden Kanalisation und der ausreichend dimensionierten Kläranlage der Stadt Viernheim zugeführt werden. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind hinsichtlich des Umgangs mit Abwasser vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

13.9 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine relativ geringfügige Erweiterung von Gemeinbedarfsfläche angrenzend an bereits vorhandene Siedlungsflächen. Eine gleichermaßen gute Anbindung an bestehende bauliche Strukturen bei gleichzeitig gegebener Möglichkeit der Anknüpfung an das bereits bestehende Straßennetz ist an anderer Stelle in Viernheim unter Berücksichtigung des engen Planungszeitraums

nicht gegeben. Die Kindertagesstätte ergänzt zudem durch ihre räumliche Lage den Bedarf der umliegenden Wohngebiete. Zudem muss sie sehr zeitnah zur Verfügung stehen, was die Auswahl an Standortalternativen stark einschränkt. Standort- und Nutzungsalternativen wurden im Vorfeld geprüft, wie im Kapitel 2 der Begründung dargestellt.

13.10 Hinweis zum Monitoring

Im Rahmen eines Monitorings ist die Umsetzung der Planung zu überwachen. Dabei ist zu prüfen, ob sich die dem Umweltbericht zugrunde liegenden Voraussetzungen ändern und aus den Änderungen erhebliche Umweltauswirkungen resultieren. Außerdem ist die Umsetzung der im Umweltbericht angenommenen Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen zu überwachen.

Die Überwachung der Planung auf den nachgelagerten Planungsebenen (Bauantrag) und der Realisierung wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. die beteiligten Fachbehörden gewährleistet. Bei der Kindertagesstätte handelt es sich zudem um ein städtisches Bauvorhaben, bei denen durch die Bediensteten der Stadtverwaltung sichergestellt wird, dass die durch den Bebauungsplan gegebenen Festsetzungen eingehalten werden.

13.11 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Umweltsituation im Bereich des Plangebietes erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze. Weitergehende technische Verfahren wurden nicht benötigt.

13.12 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Aus Sicht der Bearbeiter des Umweltberichts sind die vorliegenden Datengrundlagen ausreichend zur Beurteilung der Umweltauswirkungen, es bestehen keine Datenlücken. Angesichts der gegebenen Situation vor Ort bestehen keine relevanten Unsicherheiten bei der Bestimmung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

13.13 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 282-1 "Kindergarten Walter-Gropius-Allee"/23. Änderung Flächennutzungsplan ermöglicht den Neubau einer Kindertagesstätte. Die Größe des Geltungsbereichs liegt bei 0,3 ha.

Das Plangebiet liegt außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten. Es liegt innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Mannheim-Käfertal der MVV Energie AG. Es befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Lebensräume innerhalb des Planungsgebietes.

Im Rahmen der Prüfung wurden zunächst Umweltauswirkungen nur für das Schutzgut Boden (durch die Versiegelung) festgestellt. Diese sind allerdings gering, da Böden betroffen sind, die in der Bodenfunktionsbewertung des Bodenviewers der Kategorie 2/3 (gering/mittel) zugewiesen sind. Die Überbauung in diesem Bereich durch die Kita (Gebäude und versiegelte Wege- und Stellplatzflächen) bleibt allerdings auf maximal 1.000 m² beschränkt.

Im Geltungsbereich sieht die Planung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich vor. Die Kompensation des Eingriffs kann durch Aufwertung im Plangebiet erfolgen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann bezogen auf alle Schutzgüter die Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle abgesenkt werden.

Eine andere gleichermaßen gut geeignete und gleich große Fläche für die Errichtung einer Kita steht innerhalb von Viernheim zeitnah nicht zur Verfügung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich vorbehaltlich der Umsetzung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen bei der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Ökologisches Planungsbüro Dr. Fritz/ Darmstadt
Bestandsplan (Biotoptypenkartierung) und Entwicklungskarte

Stadt Viernheim



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 282-1 „Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“
in der Stadt Viernheim**

Darmstadt, den 10.08. 2016

aktualisiert am 08.12.2016

Ökologisches Planungsbüro Dr. Fritz

Bearbeitung: Dr. Hans-G. Fritz

Arndtstrasse 36

64297 Darmstadt

Tel. 06151-6794564

fritz@oekoplanwelt.de

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 VERANLASSUNG	1
2 DURCHFÜHRUNG / METHODEN	2
3 ERGEBNISSE	2
a) Landschaftliche Situation und Vegetation im Vorhabengebiet (VG)	2
b) Im/am VG wurden folgende nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten angetroffen	3
1) Vögel (Avifauna)	3
2) Reptilien und Amphibien	3
3) Säugetiere	3
4) Insektenarten	6
5) Geschützte Pflanzenarten	6
c) National geschützte Arten	6
4 ARTENSCHUTZPRÜFUNG UND EU-GEMEINSCHAFTSRECHT	6
Vorbemerkungen	6
Prüfung des Vorhabens	6
a) Zum Tötungsverbot des BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 1	6
b) Das Störungsverbot als Verbotstatbestand im BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 2	7
c) Das Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten im BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 3	8
d) Hinweise zur Durchführung	12
5 FAZIT UND TABELLARISCHE ERGEBNISZUSAMMENFASSUNG	12
6 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	14
7 FACHLICHE GRUNDLAGEN (AUSWAHL)	15
ANHANG:	
8 FOTODOKUMENTATION FRÜHJAHR/SOMMER 2016	15 - 18

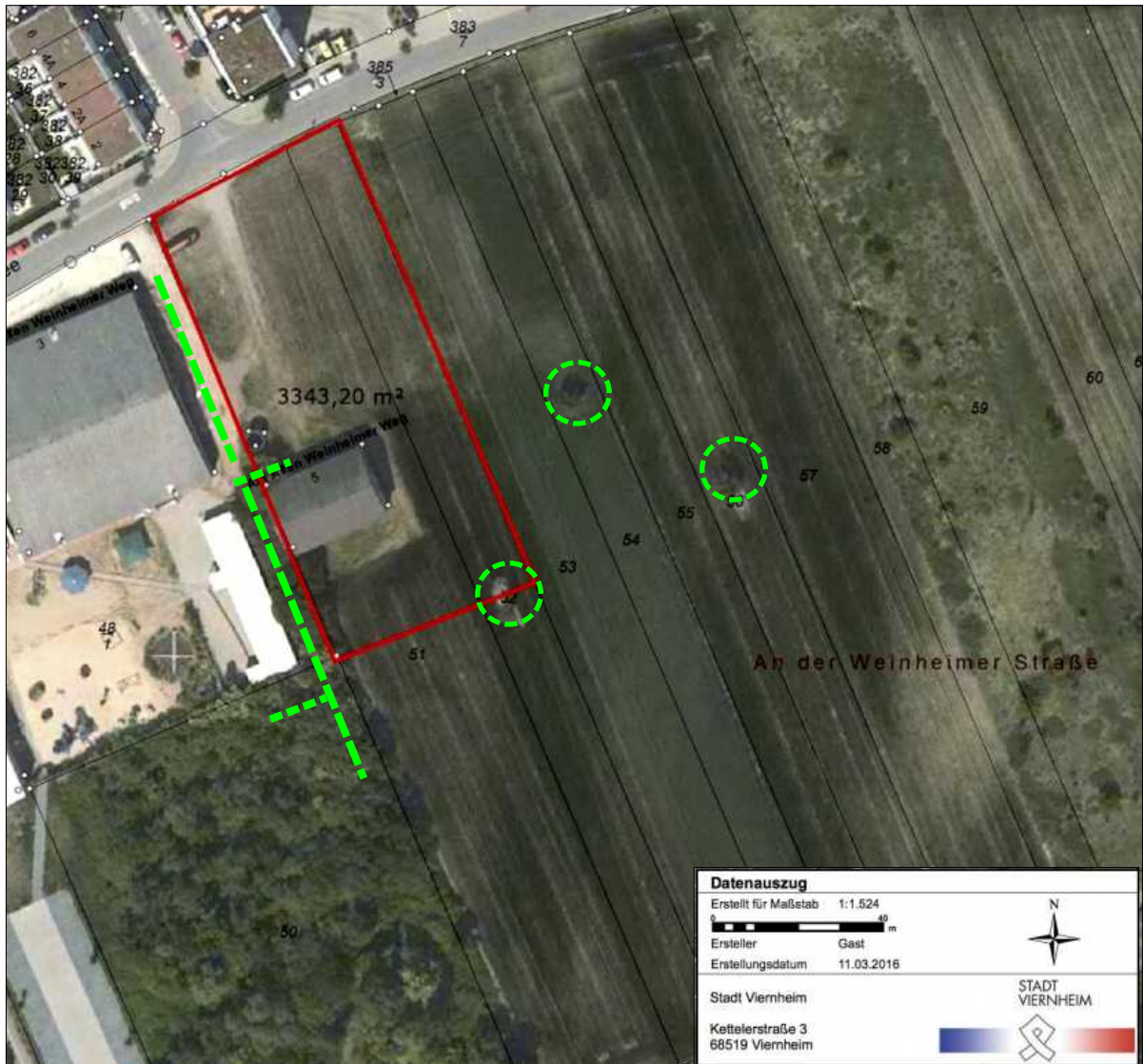


Abb. 1: Luftbildübersicht der Stadt Viernheim vom 11.03.2016 zum Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 282-1 "Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee" und artenschutzfachlichem Erkennungskernbereich, rot umgrenzt. Grün eingetragen die Strukturen mit ökologisch-artenschutzfachlicher Bedeutung lt. Text. Im Kreis alte Pflaumenbäume.

1 VERANLASSUNG

In der Stadt Viernheim soll die Kindertagesstätte an der Walter-Gropius-Allee erweitert werden. Die vorgesehene Fläche schließt sich an den schon vorhandenen Standort nach Osten an und umfaßt etwa 3.345 qm. Siehe Abb. 1. Es geht dabei um die Überbauung der angrenzenden Feldlage und einer Scheune sowie Speicherturm. Hinzu kommt noch der aktuell vorhandene "weiche" Übergang zur Feldlage mit einem Gehölzwall am Rande des Altgeländes. Auf die Darstellungen in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 282-1 wird verwiesen. Entsprechend einem Angebot vom 30. März 2016 beauftragte die Stadt Viernheim das Fachbüro am 20. April 2016 mit der Durchführung der Recherchen zu diesem Fachbeitrag Artenschutz.

Der folgende Fachbeitrag zum Artenschutz befaßt sich mit dem Vorhaben und der Genehmigungsfähigkeit vor dem Hintergrund der gemeinschaftsrechtlich über die "Zugriffsverbote" im § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Tiere und Pflanzen in den

wertgebenden Strukturelementen und Lebensräumen des zwischen Feld und Bebauung gelegenen Areals. Entsprechend den Artenvorkommen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen ggf. geeignete Schutzmaßnahmen einzuplanen.

2 DURCHFÜHRUNG/METHODEN

Das eine Kerngebietsgröße von etwa 3.345 qm umfassende Vorhabengebiet zuzüglich der randlichen Interaktionsflächen (**nachfolgend mit VG abgekürzt**) ist - außer einer verschlossenen landwirtschaftlichen Halle und einem kleinen Betonsilo - direkt zugänglich. In seinen westlichen Arten-Interaktionsbereichen reicht das aktuell als Kita genutzte Grundstück direkt heran an die Hallenwand und das Plangrundstück. Um ggf. Randstörungen und übergreifende ökolog. Funktionen einzubeziehen, mußte der artenschutzfachliche Ermittlungsbereich etwas größer angelegt werden. D.h., auch benachbarte Grundstücksflächen, hier sind es vor allem die Felder nach Osten und Süden sowie die Kindertagesstätte mit den Grünflächen und eine waldartige Parzelle im Südwesten, wurden bei den fachlichen Begehungen mit einbezogen. Dies entspricht etwa der Gebietsabgrenzung in der 23. Änderung FNP Begründung/Erläuterungsbericht der Stadt: Verfahrensstand frühzeitige Beteiligung. Zur Ermittlung des Potenzials für Vogelniststätten und Höhlen wurden die geeigneten Bäume und Gehölzbereiche am VG-Rand genauestens mit dem Fernglas auf Hinweise von Tierbesiedlungen abgesucht. Ferner wurden Bodenauflagen, wie Platten, Steine, Bretter, umgewendet und inspiziert als potenzielle Verstecke von Amphibien und Reptilien oder großen Laufkäfern (Carabus-Arten). Erschienen Kleintiere wie Schmetterlingen und anderen Insekten, erfolgte die Bestimmung durch Sichtbeobachtung, vor allem an den blühenden und fruchtenden Kräutern, Stauden und Sträuchern in den Vegetationssäumen und Brachflächen. Insgesamt erfolgten die Begehungen zur Ermittlung des geschützten Naturinventars an den folgenden naturschutzfachlich und klimatisch geeigneten Terminen: 28. April, 31. Mai, 3. Juni am Tage; 7. und 23. Juli abends bis in die Dämmerung hinein, ferner noch am 8. August 2016. Die ansonsten verschlossene Halle konnte am 3. Juni 2016 nachmittags besichtigt werden.

Als Hilfsmittel zum Nachweis von Tieren dienten Fernglas und Hörverstärker. Alle Ermittlungen wurden zur späteren Bearbeitung auf ein digitales Diktiergerät gesprochen. Aufgrund der sehr einfachen Lebensraumausstattung ließen sich die planungsrelevanten Arten sicher ansprechen, ohne dass weitere Besuche des VG notwendig erscheinen.

3 ERGEBNISSE

a) Landschaftliche Situation und Vegetation im **VG** (siehe Abb. 1 und Fotodokumentation)

Das Betrachtungsgebiet liegt im Südosten der Stadt Viernheim, sozusagen am Ende eines Fingers der verbliebenen Feldgemarkung, die von Osten als Korridor zwischen der Autobahn A 659 im Süden und den Bauflächen im Norden hereinragt.

Bei dem VG handelt es sich um einen konventionell bewirtschafteten Teil einer großen Ackerfläche (in diesem Jahr mit Raps u. Zwischenfrüchten bestellt) mit einzelnen Pflaumbäumen am Rand, dazu um eine landwirtschaftliche Lagerhalle umgeben von ruderalen Grasflächen in Mähnutzung und mit einem vorgelagerten verdichteten Erdplatz als Abstellfläche; darauf befindet sich noch ein Betonsiloturm. Entlang den Einrichtungen der aktuellen

Kita erstreckt sich ein breiter Streifen mit Brombeer-, Hartriegel-Gebüsch und bunten ruderalen Blühsäumen (Rainfarn etc.), hinter der Halle mit einem knorrigen Weißdorn-Baumgehölz, Brombeer-, Holundergebüsch etc. an einem hohen Wall. Dieser läuft nach Süden zu einem Waldstück hin aus, von dem er durch Trampelpfade getrennt wird. Erwähnenswerte Biotope sind vor allem die o.a. linearen Gebüsch- und Gehölzbestände auf dem zur Kita gehörenden Grundstücksrand. Außerdem der blütenbunte Abstellplatz mit ausdauernden Regenwasserpflüzen. In dem hier betroffenen Landschaftsausschnitt besitzen diese Strukturen als komplexe Fortpflanzungs- und Interaktionsflächen für Vögel eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Sie wurden in Abb. 1 deshalb mit einer grünen, gerissenen Linie besonders kenntlich gemacht. Abseits der üblichen Wege von Hundebesitzern und Erholungssuchenden befinden sie sich in einer Art "Niemandland".

b) Im VG (einschließlich der zu beseitigenden Randflächen) wurden folgende nach Gemeinschaftsrecht geschützte Arten angetroffen:

1) **Vögel** (Avifauna/Tabelle 1) mit Nistplätzen (Fortpflanzungsstätten) und/oder Brutrevieren (auch Teilflächen) oder Ruhestätten waren¹ vorhanden (siehe in Tabelle 1 Status BV) mit den folgenden Arten und ermittelten Häufigkeiten:

1 Paar Bluthänflinge, 1 Paar Girlitze, 1 Paar Hausrotschwänze, 1 Paar Kohlmeisen, 1-2 Paare Mönchsgrasmücken, 1 Paar Stieglitze, 1 Paar Zilp-Zalpe.

Das waren in diesem Sommer **7 Brutvogelarten** mit mind. 7 Einzelrevieren während der Brutzeit. Für diese Arten sind der Gehölzbestand an Wall und Böschung neben der Kita, dazu einzelne Pflaumenbäume im Feld sowie der an Sämereien reiche Standort mit den Regenwasserpflüzen die notwendigen Habitatstrukturen. Hinzu kommt der Hausrotschwanz sowie als Potenzialarten an/in der Halle Bachstelze und Haussperling, die in Gebäudenischen etc. ihre Nester anlegen. Z.Zt. ist die Halle wegen der Taubenverschmutzungen für solche Arten weitgehend verschlossen, ermöglicht aber außen Nistgelegenheiten. Dazu gibt es noch eine Reihe von Vogelarten die nicht im VG aber ggf. ± nahebei in weiteren Habitatstrukturen Brutarten sein dürften (in Tabelle 1 Status G). Es handelt sich um 5 Vogelarten, deren Vorkommen ebenfalls mit den stadtnahen und innerstädtischen Baum- und Gehölzbeständen als Habitate korreliert ist. Potenzialart (PA) mit hauptsächlich abendlich-nächtlicher Aktivität könnte der Steinkauz sein, der gern Streuobstbestände und morsche Einzelbäume in der Feldflur begleitet.

Andere planungsrelevante Arten aus der FFH-Anhangsliste IV **waren im VG** oder auch am Rand wie folgt nicht festzustellen (Tabelle 2):

2) **Reptilien und Amphibien**

Für **Amphibien** existiert hier kein Lebensraum, geeignete Wasserflächen als mögliche Ab- laichhabitate waren im VG oder nahe beim VG nicht vorhanden.

Aus der Gruppe der **Reptilien** wurde nach Zauneidechsen an allen geeignet erscheinenden sonnigen Säumen aufmerksam und bei günstiger Witterung gesucht, ohne Erfolg.

3) **Säugetiere**. Als planungsrelevant sind sämtliche **Fledermausarten** zu betrachten. Die abend- und nachtaktiven Tiere besitzen eine hohe Affinität zu fluginsektenreichen, innerstädtischen Grünflächen, die gezielt von Fledermäusen im Flug abgesammelt werden.

¹ im VG mit den zu beseitigenden Interaktionsfläche.

Deutscher Name	Wiss. Name	BNat SchG	EHZ 2014	VS RL	RLH 2014	RLD 2009	Status*) im VG
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	0				G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	-		3	V	BV (1P.)
Elster	<i>Pica pica</i>	§	0				G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	§	0				BV (1P.)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	0				G
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	-		V	V	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	§	0				BV (1P.)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	0				BV (1P.)
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§					BV (2P.)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	0				G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	0				G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	-				G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§	-		V	2	PA
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	-		V		BV (1P.)
Zilp-Zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	0				BV (1P.)

Tabelle 1: Übersicht der **avifaunistischen (Vögel) Ermittlungen** und Auswertungen. Erhaltungszustand (EHZ) nach Auflistung der Vogelschutzwarte (VSW) 2014. Zu den Abkürzungen siehe folgend. *) Status im VG nach fachlicher Einschätzung:
 BV: aktuell wahrscheinlicher oder tatsächlicher Brutvogel im VG mit Mindestanzahl von Paaren (P.)
 G: erscheint umherstreifend und bei der Nahrungssuche im VG; Gastvogel
 PA: Potenzialart nach fachlicher Bewertung und Dt. Name hinterlegt mit lila
 Zu den weiteren Details und Abkürzungen der Tabellen 1 und 2 siehe unten folgend.

Die Farben und Kürzel bei den Erhaltungszuständen (EHZ) der Vogel- und FFH-Anhangarten der Tab. 1 u. 2 bedeuten :	<div style="background-color: #90EE90; width: 15px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></div> FV = günstig („favourable“)	grün
	<div style="background-color: #FFFF00; width: 15px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></div> U1 = unzureichend („unfavourable – inadequate“)	gelb
	<div style="background-color: #FF0000; width: 15px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></div> U2 = schlecht („unfavourable – bad“)	rot
	<div style="background-color: #A9A9A9; width: 15px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></div> XX = unbekannt („unknown“)	grau

In der farbigen **EHZ-Spalte** von Tabelle 1 bedeuten die Zeichen:
 - sich verschlechternder Trend; 0 stabiler Trend; + sich verbessernder Trend seit der letzten Bearbeitung 2008; siehe auch **Hessen-Leitfaden**, Stand 2011.
 mh: mäßig häufig (Rote Liste Deutschland).

Die Abkürzungen in Tabelle 1 und 2 bedeuten:
 § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, gem. § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979): Alle heimischen, wild lebenden Vogelarten fallen unter Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie.

FFH-RL = FAUNA-FLORA-HABITAT-FFH-Richtlinie (nicht für Vögel!)
 FFH-Anh. II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;
 FFH-Anh. IV = streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse;
 FFH-Anh. V = Arten deren Nutzung einer behördlichen Kontrolle unterliegen

RLD = gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik, Stand 2008 u.a.
RLH = gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand Vögel (2014) u. Sonstige (1996) u.a.

Gefährdungskategorien der Roten Listen Deutschland (1996/2007/2008/2009/2011):
 Kategorie 2: Stark gefährdet - Kategorie 3: Gefährdet - Kategorie V: Arten der Vorwarnliste
Gefährdungskategorien der Roten Listen Hessen (1996/2002/2006/2009/2010/2014):
 Kategorie 2: Stark gefährdet - Kategorie 3: Gefährdet - Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang			RL Hessen	RL BRD	Erhaltungszustand (EHZ) in		Status und Informationen zum VG "Bebauungsplan Nr. 282-1 „Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“"
		II	IV	V			Hessen	BRD	
							2013	2013	

Säugetiere

Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		X		3 (V)*		FV §§ 0	FV §§ 0	Gebäudeart; jagt entlang von Grünflächen nach Fluginsekten
Westigel	<i>Erinaceus europaeus</i>							§	in Gärten und Gebüsch der Ortsränder
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>							§	in den Grasflächen um die Halle herum
weiter keine entsprechend geschützten oder RL-Arten festgestellt									

Reptilien / Amphibien

keine entsprechend geschützten oder RL-Arten festgestellt										z.B. Zauneidechse nicht vorhanden
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	-----------------------------------

Insekten/Wildbienen

Wildbienen in einigen Arten: Garten- u. Steinhummel, Sandbienen etc.	Apoidea: <i>Bombus terrestris</i> <i>Bombus sylvarum</i> <i>Andrena spp.</i>							alle Arten §	in den Grasflächen um die Halle herum; Abstellplatz: Blütenbesucher und Bestäuber, Bodennester auch im Rohsand und unter Steinen etc.
--	---	--	--	--	--	--	--	-----------------	---

Sonstige Insekten

keine entsprechend geschützten oder RL-Arten festgestellt									
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Flora

keine entsprechend geschützten oder RL-Arten festgestellt									
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Tabelle 2: Übersicht der Ermittlungs-/Erfassungsergebnisse weiterer geschützter und/oder Rote-Listen-Arten 2015. Erhaltungszustand (EHZ) der FFH-Anhang-Arten aus: Hessen-Forst FENA, Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. Zu den Abkürzungen und Darstellungen siehe oben!

Nachdem aber die Besichtigung der Halle als einziger möglicher Standort von Wohn- und Wochenstuben für Fledermäuse ergebnislos blieb, kann z.Zt. ein Vorkommen im VG ausgeschlossen werden. Das schließt aber nicht aus, das dennoch die allgemein verbreitete, winzige Zwergfledermaus hin und wieder an diesem Gebäude in Ritzen und Spalten übertagen kann. Denn die Zwergfledermaus ist in der Stadt durchaus bodenständig und sucht Tagesverstecke in Gebäuderitzen etc. auf. Die nur kleine Fingerlänge erreichenden Tiere sind typische Spaltenbewohner des urbanen Raums. Sie benötigen an Rücken und Bauch den Kontakt mit dem umgebenden Substrat (hineinquetschen) und sind deshalb kaum in Baumhöhlen (hängend) zu finden.

Es sind zwar Blüten- und Fruchtesträucher in Form von Holunder-, Brombeer-, Weißdorn u.a. entlang des Randes zur aktuellen Kita vorhanden, ein Vorkommen der recht agilen **Haselmaus** als Potenzialart erscheint aber in dieser haselnußlosen, fragmentierten und beleuchteten Stadtlandschaft und einer von anderen Gebüschern und vom Wald isolierten Lage höchst unwahrscheinlich. Entsprechende Gebüschnester wurden nicht angetroffen.

Und auch vom streng geschützten **Feldhamster** konnte keinerlei Hinweis in den beanspruchten Ackerflächen als potenzielles Habitat gefunden werden.

4) **Insektenarten** wie Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus*), eine vagabundierende Nachtfalterart trocken-warmer Ruderalflächen, können in dieser fragmentierten und beleuchteten Stadtlandschaft dauerhaft nicht erwartet werden: Die notwendigen Futterpflanzen, etwa Nachtkerzen, sind nicht in ausreichender Menge vorhanden und das Umfeld ist ungeeignet.

5) Einschlägig geschützte **Pflanzenarten** der FFH-Liste Anh. IV (Farn- und Blütenpflanzen) konnten nicht festgestellt werden und sind auch lage- und biotopbedingt nicht zu erwarten.

c) Als **national geschützte Arten** oder auch in **Roten Listen** aufgeführte (siehe Tabelle 2) konnten an der blühenden Vegetation Garten- und Steinhummeln sowie andere sandbewohnende Wildbienen gefunden werden. Der Maulwurf als Einzeltier ist vorhanden, Igel sind als Potenzialart zu erwarten. Da das nationale und Rote-Liste-Arten Inventar nicht zu den planungsrelevanten Arten zählt, bleibt dies eine fragmentarische Aufzählung mit Zufallscharakter.

4 ARTENSCHUTZPRÜFUNG UND EU-GEMEINSCHAFTSRECHT

Vorbemerkungen

Prüfungsrelevant nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die europ. geschützten Arten, d.h. alle Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) mit fachlich eindeutigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und/oder Ruhestätten (während Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) im Eingriffsgebiet des BPlan-Vorhabens (hier das VG) bzw. dessen Wirkungsbereich. Es bleiben solche Arten unberücksichtigt, die lediglich (oft nur sporadisch) als Nahrungsgäste auftreten können (Nahrungsflächen sind artenschutzrechtlich nicht geschützt, solange ihre Beeinträchtigung nicht zur Aufgabe eines Brutplatzes/einer Fortpflanzungsstätte führt oder Arten die als zufällige Gäste in Erscheinung treten oder überfliegend und damit ohne direkten Bezug zum Eingriffsgebiet erscheinen.

In Bezug auf das Vorhaben nach der aktuellen FNP-Änderung mit Aufstellung eines Vorhabenbezogenen BPlans gem. des Konzeptes vom 10. Juni 2016 (Abb. 2), ist eine vollständige Änderung der Flächennutzung beabsichtigt. Dazu gehört der Abriss der Halle und die Beseitigung der o.a. Habitatflächen wie Gehölze, Böschungen, Sandplätze, Feld. Erschließung und Verkehrszufahrten erfolgen von der Walter-Gropius-Allee im Norden aus. Eingrünungsmöglichkeiten sind nicht dargestellt.

Hinter den "Zugriffsverboten" des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die weiter unten zu prüfen sind, steht als Leitziel nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL für Bebauungspläne wie für alle anderen rechtmäßigen Pläne und Programme in Bezug auf FFH-Anhangsarten: Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustands (EHZ) auf der Populationsebene für jede Art. Arten im nicht günstigen EHZ müssen weiterhin die Gelegenheit haben in einen günstigen EHZ gelangen zu können. Bei den Vogelarten ist das Leitziel etwas weniger hoch gesteckt, und es gilt nach Art. 13 Vogelschutzrichtlinie (VRL) nur ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot des aktuellen Erhaltungszustands auf der Populationsebene. Vgl. LAU (2012: S. 136-140).

Bei den national geschützten Arten (der BundesartenschutzVO), ist i.a. davon auszugehen, dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung im § 1a (3) des BauGB oder über einen Grünplan/landschaftspflegerischem Begleitplan Berücksichtigung finden können. Siehe dazu auch § 18 (1) BNatSchG.

Prüfungsrelevant sind somit im VG und bei der beabsichtigten BPlanung alle o.g. Vögel mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im oder nah am VG; dazu ggf. die Zwergfledermäuse. Siehe dazu Abb. 1 und Abb. 3. Sofern sich durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das beantragte Vorhaben insoweit ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig.

Prüfung des Vorhabens

a) Zum **Tötungsverbot** des BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 1: "Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu



töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Dieses Verbot bezieht sich auf den direkten Zugriff auf das einzelne Tier oder sein Entwicklungsstadium (Ei, Larve etc.), soweit er über das normale Maß der allgegenwärtigen Gefährdungsursachen für Wildtiere hinausgeht.

Für das VG wurde ermittelt, dass es in der Brutzeit ca. 6 Vogelarten mit mind. 6 Revieren und damit mind. so vielen Nistplätzen auf der Eingriffsfläche gibt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von deren Eigelegen ist bei Ausführung von Baumaßnahmen in der Brutzeit und an den Brutplätzen ohne spezielle Vermeidungsmaßnahmen damit nicht auszuschließen. Vermeiden lassen sich die Tatbestände aber durch eine räumlich-zeitliche Einschränkung von Baumaßnahmen, indem in die Bruthabitate, nämlich den Baum- und gebüschbewach-

Abb. 2: Planungskonzeption für den beabsichtigten Vorhabenbezogenen BPlan; Stand Juni 2016; Quelle: Stadt Viernheim.

senen Rand (siehe Abb.1 grün gerissene Linie, Kreise), nur zeitlich befristet Bauvorbereitungs- und Freimachungsarbeiten erfolgen dürfen. Und darüberhinaus für das Abrissgebäude nur nach schriftlicher Freigabe durch einen qualifizierten Vogel-/Fledermauskenner nach fachkundiger Überprüfung des Gebäudes. D.h., hier ist es notwendig, dass die Bereiche bereits vor Beginn der Ausschlussfrist des § 39 (5) Satz 2 des BNatSchG zwischen 1. März bis 30. September zum möglichen Nisten unbrauchbar gemacht werden.

b) Das **Störungsverbot** als Verbotstatbestand im BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 2 umfaßt erhebliche Störungen von Tieren der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten

während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population (d.h. des Vorkommens in einem bestimmten Areal) einer Art verschlechtert. Als "Störung" ist jede mittelbare (also nicht direkte körperliche) Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt, anzusehen. Sie kann durch jedwede Form der Vergrämung, z.B. durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen oder Lebensraumverkleinerung ausgelöst werden und sich negativ auf die individuelle Fitness des Tieres auswirken. Damit Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen reicht es allein schon aus, wenn eine solche Beeinträchtigung nicht unwahrscheinlich ist. Vgl. LAU (2012: S. 111-115).

Mit diesem Verbot werden aus ökologisch-fachlicher Sicht vor allem solche Arten geschützt, die besonders selten und gefährdet sind und empfindlich auf Störungen in ihrem Lebensraum reagieren. Dies kann innerhalb von Arten individuell verschieden sein, umfaßt generell aber Vögel mit hohen Fluchtdistanzen wie z.B. Greifvögel, Eulen, Spechte, Wat- und Schwimmvögel, Feld- und Wiesenbewohner; darüberhinaus speziell Vögel an ihren Nistplätzen und auch Fledermäuse in den Wochenstuben (mit Jungtieren). Im Besonderen betroffen sind darunter die Arten, deren Erhaltungszustand nicht günstig und deshalb nicht mit der grünen Ampel angezeigt wird. Siehe Tabelle 1 und 2.

Erhebliche Störungen i.d.Sinne sind im VG durch die notwendigen Baumaßnahmen nicht zu erwarten, denn die hier vorkommenden Tiere sind Kulturfolger und an den Menschen angepaßt. Sie leben im urbanen Umfeld, und es handelt sich oft um häufige bis sehr häufige und anspruchslose, in Gärten, Baum- und Gebüschbeständen oder an Gebäuden nistende/lebende Arten überwiegend mit sicheren landesweiten und auch lokalen Erhaltungszuständen (grüne Ampel Kategorie). Keine der hier dokumentierten Arten ist speziell auf diesen kleinen Landschaftsausschnitt angewiesen. Vgl. dazu Hessen-Leitfaden 2011, HGON 2010, STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE 2014, SUDFELDT et al. 2012. Soweit es Arten sind, die nicht in diese Kategorie günstiger Erhaltungszustände fallen, d.h. die Brutarten Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz sowie regelmäßige Gastarten, wie hier Haussperling, in ungünstigen bis sogar schlechten landesweiten Erhaltungszuständen, stehen ihnen und allen anderen Arten im näheren und weiteren Umfeld z.Zt. noch nutzbare Ersatzhabitate zur Verfügung; auch unter Berücksichtigung des südlich angrenzenden Waldstücks, das erhalten werden muß (vgl. Abb. 3). Entsprechend des FNP mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen in dem o.a. Feldgemarkungskorridor bahnen sich jedoch **kumulative Wirkungen** an, die es erforderlich machen, das Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese werden wegen ihrer Übereinstimmung unter dem folgenden Verbotstatbestand näher beschrieben.

c) Im BNatSchG § 44 Absatz 1 Nr. 3 wird das **Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten** ausgesprochen. Dieser Verbotstatbestand umfaßt die direkte Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von jeder einzelnen, mehrfach benutzbaren Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. in Höhlen, Spalten etc.) der besonders bzw. streng geschützten Tierarten. Kein Verstoß liegt vor soweit die vollständige ökologische Funktion der vom Vorhaben



Abb. 3: Luftbildübersicht (Quelle: Apple Karten) zum § 44 Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Habitatsituationen für die lokalen Vogel-Populationen/Fledermäuse sowie die im räumlichen Zusammenhang gegebene ökologische Funktionserhaltung der vom Vorhaben betroffenen Arten und Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten. Gerissener Kreis = Zentrum Vorhabensgebiet VG; dunkelrote Pfeile weisen auf naheliegende, nicht weiter als 500 m entfernte Habitatflächen hin, allerdings ohne Erhaltungsgebot.

betroffenen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin durch gleichartige Strukturen und Bedingungen erfüllt wird. Diese sollten frei von Konkurrenten sein. Mitgeschützt ist somit das engere Umfeld der einzelnen Fortpflanzungs-/Ruhestätte, die zur vollständigen Funktionserfüllung für die Art notwendig ist, etwa der Nestbaum oder das Gebüsch. Im VG selbst leben nur wenige Arten an einzelnen, attraktiven Habitat-elementen, die in Abb. 1 durch die gerissenen grünen Linien bzw. Kreise symbolisiert werden.

Bei ökologischer Betrachtung schützt auch dieses Verbot im Sinne der Erhaltungszustände vor allem, wie unter Punkt 4b bereits ausgeführt, weniger mobile Arten und/oder Arten mit engen Anforderungen an den Lebensraum und damit einer besonderen populationsbezogenen Empfindlichkeit, während das Gros der sog. Allerweltsarten die ökologischen Funktionen im Umfeld ersetzen kann, soweit noch genügend geeignete Strukturen vorhanden und

frei von Konkurrenten sind². Siehe dazu Abb. 3 mit einem weiten Überblick dieses urbanen Landschaftsausschnitts im Südosten von Viernheim. Unter den betroffenen Vögeln sind das wiederum vorzugsweise Arten mit Erhaltungszuständen außerhalb von günstig und der grünen Ampel. In diesem Fall sind es die Brutarten **Bluthänfling**, **Girlitz**, **Stieglitz** sowie auch **Haussperlinge**. Es handelt sich bei den ersten 3 Arten um Baum- und Gebüschbrüter mit Samen/Körnern als Nahrungsbasis (Körnerfresser), die bis zu 3 Bruten im Jahr tätigen können. Wichtig ist der Verbund der Nistplätze mit der offenen Feldgemarkung, wie es sich auch hier deutlich zeigt. Haussperlinge nisten in Halbhöhlen von Gebäudespalten und unter Dächern und Ziegeln bei Mehrfachnutzung von Nestern und bis zu 4 Jahresbruten. Altnester befinden sich in der Abbriss-Halle.

Die weiteren planungsrelevanten Arten wie Steinkauz und Fledermäuse können fachlich

² Letzteres würde eine vertiefte, weiträumigere Bearbeitung erfordern; erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass nicht alle Strukturen wie Hecken etc. zur Brutzeit besetzt sind.

	<p>Der Haussperling ist ein Höhlenbrüter und in vielen Gegenden nicht mehr vorzufinden, da das Angebot an Bruträumen durch die Versiegelung von Gebäuden stark abgenommen hat. Durch das Anbringen von künstlichen Brutmöglichkeiten kann man diesem Problem entgegenwirken. Dazu ist das Sperlingsmehrfachquartier SPMQ bestens geeignet. Das Sperlingsmehrfachquartier SPMQ wird aus atmungsaktivem, witterungsbeständigem Holzbeton gefertigt und mit elfenbeinfarbigem Anstrich geliefert. Das Sperlingsmehrfachquartier SPMQ hat drei separate Bruträume mit den jeweiligen Brutrauminnenmaßen von 11,8 cm x 7,15 cm x 10 cm.</p>
<p>Die neue Version des Sperlings-Mehrfachquartieres SPMQ steht zur Verfügung.</p>	

Abb. 4a: Haussperlings-Mehrfachquartier zur Wandanbringung. Bezugsquelle: <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/vogelschutz.html>

<p>Niststein NIH</p>		<p>Ein Einmauerstein für Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze, Sperling, Grauschnäpper u.a. Der Stein ist für ein 24er Mauerwerk konzipiert. Er kann mit Fassadenfarbe gestrichen werden. Maße: Höhe: 17,5 cm, Breite: 17,5 cm, Tiefe: 17,5 cm. Material: Atmungsaktiver Holzbeton</p>
----------------------	---	---

Abb. 4b: Einmauerstein für Halbhöhlenbrüter wie Hausrotschwanz, Bachstelze. Bezugsquelle: <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/vogelschutz.html>

nicht eindeutig mit Fortpflanzungs-, Aufzucht- und/oder Ruhestätten im Eingriffsgebiet des BPlan-Vorhabens in Zusammenhang gebracht werden und scheiden deshalb bei der weiteren Betrachtung aus. Siehe Abschnitt 4 unter Vorbemerkungen.

Der Verbotstatbestand kann vermieden werden, wenn der Wall hinter der Halle mit den Gehölzen (Weißdorn, Holunder, Brombeere) erhalten bliebe und nicht durch die südliche Kita-Teilfläche beeinträchtigt würde (Abzäunung). Insgesamt könnte das z.B. mit einem weiteren Wall aus dem Baufeld vor dem Südrand bewerkstelligt werden, der ähnlich bepflanzt würde.

FLEDERMAUSSTEIN



Zur aktiven Unterstützung des Fledermausschutzes bieten wir passend für verschiedene Dachpfannentypen (Frankfurter Pfanne, Doppel-S, Taunus Pfanne und Harzer Pfanne) einen speziell erprobten Einschluß-Dachstein für Fledermäuse an, der gleichzeitig eine hohe Sicherheit gegen Witterungseinflüsse bietet. Ca. drei Fledermaussteine pro Dachfläche - auch nachträglich eingebaut - reichen als Einschlußmöglichkeit für die Fledermäuse aus. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Fledermaussteine an einer wettergeschützten Seite in der unteren Dachhälfte eingedeckt werden. Der Anflug von außen sollte darüber hinaus frei von Bäumen sein.



Fledermausfassaden-Flachkasten mit Rückwand FFAK-R



Dieser Fassadenflachkasten ist ein preiswertes Sommerquartier für spaltenbewohnende Fledermäuse an Gebäuden wie z.B. Zwergfledermäuse und andere. Der Vorteil liegt bei diesem Flachkasten darin, dass er auch an glatten Fassaden, an denen Fledermäuse keinen Halt finden würden, angebracht werden kann. Er ist auch für unebenen Fassaden geeignet. Der Fassadenflachkasten FFAK-R besteht aus wärmeisolierendem Holzbeton. Die Vorder- und die Rückwand sind mit groben Holzspänen so strukturiert, dass die Hangplätze wahlweise am Holzbeton oder am Holz gewählt werden können. Da es sich um einen Spaltenkasten handelt, wurde ein Spalt von 20 mm oben und 35 mm unten gewählt. Der Einflug beträgt 22 mm. Über eine Kotschräge ist der Kasten selbstreinigend. Die Außenmaße lauten: Höhe 560 mm, Breite 400 mm, Tiefe 75 mm. Die Befestigungsbohrungen betragen 8 mm. Der Abstand von oben ist 70 mm, Der waagerechte Abstand der obere und unteren Bohrungen beträgt 280 mm, der senkrechte Abstand 240 mm. Feuerverzinkte Schrauben mit Scheiben und Dübel

Abb. 5a: Fledermausstein Fa. Braas, Heusenstamm. Bezugsquelle: <http://www.braas.de/umwelt/mit-braas-die-umwelt-schonen/detailloesungen/fledermausstein.html> **Abb. 5b: Flachkasten.** Bezugsquelle: <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/flederm.html>

Es könnte auch im Zusammenhang mit dem zu erhaltenden Waldstück parallel dazu östlich eine mindestens verlustgroße Ausgleichsfläche angelegt werden. Diese dürfte jedoch nicht als Hundeauslauf, Naherholungsgelände entwertet werden. Um nicht zu einer zu langen zeitlichen Trennung zwischen Eingriff und Ausgleich zu kommen, sollten Maßnahmen spätestens beim Baubeginn gesichert und in der Folge zum richtigen Zeitpunkt ausgeführt werden. Eine vorgezogene Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen erscheint fachlich nicht notwendig, sofern die Naturschutzbehörde dem zustimmt.

Gebäudebewohnenden Vogelarten und auch Fledermäusen soll mit entsprechenden Nisthilfen geholfen werden. Siehe Abb. 4 u. 5.

d) Hinweise zur Durchführung

Es wird empfohlen, die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sofern sie nicht in der BPlan-Satzung enthalten sind, rechtlich zu sichern. Ergänzend zu den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sollte dies mittels eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB vorgenommen werden. In diesem Vertrag können die Details wie z. B. die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, wer ist für was verantwortlich etc. geregelt werden. Der Vertrag wird zwischen der Kommune bzw. Vorhabenträger und der Naturschutzbehörde geschlossen. Die Untere Naturschutzbehörde prüft dann, ob die artenschutzrechtlichen Inhalte Eingang in den Vertrag gefunden haben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen dauerhaft und im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtlich gesichert sein. Sie sollten umgehend realisiert werden, d.h. Anpflanzungen spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der Kita fachgerecht durchgeführt werden.

5 FAZIT UND TABELLARISCHE ERGEBNISZUSAMMENSTELLUNG

Aufgrund von internationalen Konventionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität)³, die Niederschlag in europäischen Richtlinien sowie im gemeinschaftsrechtlichen Artenschutz des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gefunden haben, wurde ein etwa 3.500 qm großes Vorhabengebiet, zusammen mit den Randflächen in einer Größe von rund 6.000 qm gem. Abb. 1 im Sommer 2016 untersucht auf entsprechende Artenvorkommen. Es konnte festgestellt werden, dass während der Brut- und Aufzuchtzeit mit mind. 7 europaweit geschützten Vogelarten in mind. ebenso vielen Revieren und Nistplätzen vorwiegend in den in Abb. 1 grob durch Grüneintrag symbolisierten Habitatbereichen zu rechnen ist. Davon wird auch ein Teil als Standvogelarten im Vorhabengebiet zur Gefiedermauser und später im Jahr zur Überwinterung bleiben. In Tabelle 1 und 2 wurden die planungsrelevanten Arten mit den schutzbezogenen Angaben, wie Status, Erhaltungszustand, Rote Liste etc. aufgeführt. Darunter befinden sich 4 Arten mit z.T. erheblicher landesweiter Gefährdung, die in den Tabellen durch die Ampelfarben gelb und rot besonders kenntlich gemacht sind. Weitere Tiere mit europaweitem Schutzstatus, vor allem des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wurden nicht gefunden und sind auch nicht zu erwarten. Pflanzenarten mit entsprechendem Schutz sind nicht vorhanden. Im Vorhabengebiet, gekennzeichnet durch eine große unbefestigte Platzfläche vor einer landwirtschaftlichen Halle sowie einer Reihe von Gehölzen am Rand entlang der Kita, sind 3 gefährdete Vogelarten besonders relevant,

³ UN-Biodiversitätskonvention von 1992 mit Beitritt von 168 Staaten gemeinsam mit der EU

ERFORDERLICHE VERMEIDUNGS- UND FUNKTIONSERHALTENDE MASSNAHMEN	ZIELART-/EN
Tötungs- Beschädigungsverbot/Vermeidungsmaßnahme: Maßnahmen der Baufeldvorbereitung und -Freimachung mit Bezug auf Gehölze, die unter das Verbot des § 39 BNatSchG sind im Einklang mit der gesetzl. Brut-/Aufzuchtzeiten-Ausschlußfrist [BNatSchG § 39 (5) Nr. 2] nur zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen	die europäisch geschützten Vogelarten der Tabelle 1 während der Brut- und Aufzuchtzeit
Tötungsvermeidung: Sollten während der Baumaßnahmen geschützte Arten auftreten, ist deren Schonung und ggf. fachlich durchgeführtes Umsetzen an sichere Standorte oder Ersatzhabitats notwendig (nach vorheriger Beratung und Genehmigung durch die UNB)	allgemein geschützte Arten wie Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger
Ausgleichsmaßnahme/Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wg. Abriss der landwirtschaftl. Halle: entweder je 3 Fledermaus-Dachsteine gem. Abb. 5a in den Dachflächen d. neuen Gebäudes bzw. 4 Fledermaus-Nisthilfen gem. Abb. 5b an den Wandfrontseiten von neu errichteten Gebäuden anbringen bzw. einbauen; dazu 1x Sperlingskasten gem. Abb. 4a u. 4x Wandbausteine gem. Abb. 4b	europäisch geschützte Fledermäuse der Tabelle 2 mit Bindung an Gebäude (Zwergfledermaus), außerdem an Gebäuden nistende Vögel wie Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz
Ausgleichsmaßnahme/Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wg. Beseitigung von alten Gehölzen und Blütensäumen (siehe Abb. 1 grün gerissene Linien, Kreise): entsprechend der Verlustflächengröße gem. Text im Abschnitt 4c fachgerechte, funktionale Neuanlage Süd und/oder Waldfläche Ostrand	die Brutvogelarten des Areals in schlechten bis unzureichenden Erhaltungszuständen: Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz
Vermeidungsmaßnahme Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Die alten Pflaumbäume der Feldflur, in der Abb. 1 grün gerissen gekennzeichnet, sind als Habitatbäume vor der Bautätigkeit zu schützen	es sind Singwarten für Girlitz u.a. Vögel im unzureichend-schlechten Erhaltungszustand der Gelben/Roten Ampel, ggf. Fledermaustagesquartiere in den Spalten

Tabelle 3: Zusammenfassung von Maßnahmen als Ausgleichs- bzw. Vermeidungsmaßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 S. 2, 4 BNatSchG; auch nach Eingriffsregelung.

Bluthänfling, Girlitz und Stieglitz; als steter Gast kommt noch der bereits in den Vorwarnlisten geführte Haussperling hinzu. Ferner ist zeitweilig auch mit der Zwergfledermaus in Spalten an der Halle zu rechnen.

Im Vorhabenbereich sind für die betroffenen Arten Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. des BNatSchG § 44 Abs. 1, Satz 1 (Tötung, Verletzung), Satz 2 (erhebliche Störung bei kumulativer Wirkung mit anderen Planungen der Sonderbaufläche) und Satz 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) notwendig. Direkte Zugriffe mit Tötungen und Zerstörungen von Nist- und Lebensstätten können in der Brut- und Reproduktionszeit während der bauzeitlichen Arbeiten eintreten, sofern nicht Vermeidungsvorkehrungen getroffen werden. Dies wird im Text erörtert, und es werden die notwendigen Vermeidungsaufgaben abgeleitet. Insgesamt handelt es sich um heute übliche und notwendige Maßnahme der Verbotstatvermeidung und Lebensraumsicherung geschützter Arten als Bausteine des Erhalts der biologischen Vielfalt. In der Tabelle 3 werden die zu ergreifenden Maßnahmen zusammengefaßt und Tabelle 4 umschreibt den gesetzlichen Hintergrund. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbe-

Tabelle 4 Übersicht über Maßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (<i>mitigation measures</i>)	= Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung: Sie setzen am Vorhaben an, d.h. an der geplanten Maßnahme/Anlage. Sie führen dazu, dass Vorhabenswirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen
CEF-Maßnahmen (<i>Continuous Ecological Functionality</i>) = "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"	= Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG): Sie setzen unmittelbar an der betroffenen Population der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss bereits vor Baubeginn gesichert sein.	
Kompensationsmaßnahmen (<i>compensation measures</i>) = FCS-Maßnahmen (<i>Favourable Conservation Status</i>)	= Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art auch auf überörtlicher Ebene insgesamt nicht verschlechtert falls Verbotstatbestände erfüllt werden	Maßnahmen zur Erlangung der Ausnahme

hörde erscheint nicht notwendig, sofern die genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Niederschlag in der BPlan-Satzung oder einem städtebaulichen Vertrag finden und rechtzeitig verwirklicht werden können.

Arten des nationalen Schutzes der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) sind nicht Gegenstand der durchgeführten Prüfung. Sie müssen ggf. in der Eingriffsregelung im § 1 a (3) BauGB bei der BPlan-Aufstellung im Rahmen des Freiflächenplans berücksichtigt werden.

6 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (**Bundesnaturschutzgesetz**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie**). Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368).

HAGBNatSchG - **Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** in der Fassung vom 20. Dez. 2010 (GVBl. I, Nr. 24, S. 629) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

HESSISCHES MINISTERIUM für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2. Fassung Mai 2011): **Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten** in Planungs- und Zulassungsverfahren (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EG-Vogelschutzrichtlinie**).

UMWELTSCHADENSGESETZ (USchadG) **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**. Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.

7 FACHLICHE GRUNDLAGEN (QUELLENAUSWAHL)

BANG, P. & P. DAHLSTRÖM (1975): Tierspuren - Tiere erkennen an Fährten, Fraßzeichen, Bauen und Nestern. 240 S., BLV Verlagsgesellschaft mbH, München.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Nonpasseriformes Nicht-Singvögel. AULA-Verlag Wiesbaden.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres/Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.- Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), 716 S., Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): HAUPT, H. et al. {Red.}; Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band I: Wirbeltiere - Landwirtschaftsverlag, Münster, 386 S.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen - Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas, 526 S., HGON Echzell.

LAU, MARCUS (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. 265 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

READE, W. & E. HOSKING (1974): Vögel in der Brutzeit. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen - Erkennen und Bestimmen. 134 S., Quelle & Meyer.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (Hrsg.) Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde (2014) (bearbeitet von Dr. Matthias Werner, Gerd Bauschmann, Martin Hormann, Dagmar Stiefel): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens 2. Fassung (März 2014).

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 FOTODOKUMENTATION

AUS DEM FRÜHJAHR/SOMMER 2016 (HANS-GEORG FRITZ)

Titelblatt: Blick von der Zufahrt auf das Vorhabengebiet. 7. Juli 2016



Foto 1:
Der Lagerplatz vor der Halle ist für Vögel ein attraktives Anflugziel als Nahrungs- und Ruheort. Pfützen werden zum Baden und Trinken aufgesucht.
31.05.16



Foto 2: Wichtige Bruthabitate befinden sich im Gehölzbestand und Saumstreifen entlang der Westgrenze am VG. Ansicht aus Süd. 03.06.16



Foto 3: Die Feldflur reicht heran bis an die Halle und ist nicht sehr intensiv genutzt, sodass blühende Kräuter entlang Ostrand das sommerliche Bild prägen. 23.07.16



Foto 4: Der Abstellplatz vor der Halle im Hochsommeraspekt; ständig sind Vögel anwesend. 08.08.16



Foto 5: Südlicher Bereich des VG mit re. hinten Waldstück. 08.08.16



Foto 6: Das Halleninnere ist z.Zt. gut verschlossen für größere Arten, Spalten finden sich aber in der Westwand. 03.06.16



Foto 7: Deshalb befinden sich auch ältere Nester auf Vorsprüngen etc. 03.06.16